



**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE
VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG**

**Die Ortschaftsverfassung – antiquierte Altlast oder
modernes Mittel im Kommunalrecht?**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Andrea Link

Studienjahr 2010/2011

Erstgutachter: OB a.D. Dieter Hauswirth
Zweitgutachter: Diplom-Verwaltungswirt (FH) Werner Prager

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Verzeichnis der Anlagen.....	VII
1 Einleitung	1
2 Die Gemeindegebietsreform in Baden-Württemberg	2
3 Rechtliche Grundlagen nach der Gemeindeordnung.....	6
3.1 Die Einführung der Ortschaftsverfassung.....	6
3.2 Der Ortschaftsrat	7
3.2.1 Wahl des Ortschaftsrats	8
3.2.2 Aufgaben des Ortschaftsrats	9
3.3 Der Ortsvorsteher	10
3.3.1 Wahl des Ortsvorstehers.....	11
3.3.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ortsvorstehers.....	12
3.4 Die örtliche Verwaltung	13
3.5 Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung.....	14
4 Ziele der Ortschaftsverfassung.....	15
4.1 Förderung der Gemeindezusammenschlüsse.....	16
4.2 Aufrechterhaltung der örtlichen Selbstständigkeit	16
5 Grenzen der Ortschaftsverfassung	17
5.1 Gefahr der Desintegration	17
5.2 Charakter der Einheitsgemeinde bewahren	19
5.3 Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.....	19
5.4 Mitwirkungsbefugnisse des Ortschaftsrats	20

6 Umfrage bei den Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen.....	21
6.1 Methodisches Vorgehen.....	22
6.2 Darstellung der Umfrageergebnisse.....	24
6.3 Zusammenfassende Betrachtung.....	33
7 Bewertung der Ortschaftsverfassung	34
7.1 Vorteile	34
7.1.1 Höhere Akzeptanz bei den Bürgern	34
7.1.2 Erhaltung von demokratischer Substanz.....	35
7.1.3 Identifikation mit dem Ort	35
7.1.4 Bürgerschaftliche Mitwirkung	36
7.1.5 Ortskenntnis	36
7.1.6 Verwaltungserleichterung.....	37
7.1.7 Bürgernähe	37
7.2 Nachteile	38
7.2.1 Schwierigkeiten bei der Bewerberfindung	39
7.2.2 Integrationserschwerernis	39
7.2.3 Fehlende Kompetenzen	39
7.2.4 Ungleiche Behandlung der Ortsteile.....	40
7.2.5 "Kirchturmpolitik"	41
7.2.6 Verwaltungserschwerung	42
7.2.7 Kosten.....	43
7.3 Beurteilung der Ortschaftsverfassung	44
8 Interview mit Ortsvorsteherin Doris Dolkemeyer	45
9 Schlussbetrachtung.....	46
9.1 Zusammenfassung.....	47
9.2 Lösungsansatz	48
9.3 Schlusswort.....	49
Anlagen	50
Literaturverzeichnis	85
Erklärung.....	87

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AufwEntG	Aufwandsentschädigungsgesetz
BM	Bürgermeister
BWGZ	Baden-Württembergische Gemeinde Zeitung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
evtl.	eventuell
EW	Einwohner
ff.	fortfolgende
GBl.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
GemO	Gemeindeordnung
GR	Gemeinderat
i.V.m.	in Verbindung mit
Ltd.	Leitender
Nr.	Nummer
OR	Ortschaftsrat
OV	Ortsvorsteher
RdNr.	Randnummer
S.	Seite
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1:** Wäre der Gemeindezusammenschluss damals auch zustande gekommen, wenn es die Möglichkeit der Einführung der Ortschaftsverfassung nicht gegeben hätte? 4
- Abbildung 2:** Ist in allen Teilorten eine örtliche Verwaltung eingerichtet? 14
- Abbildung 3:** Kann davon ausgegangen werden, dass sich die Ortsteile in die Gesamtgemeinde integriert haben? 18
- Abbildung 4:** Hat der Ortschaftsrat Bewirtschaftungsbefugnisse oder ist er lediglich „Forderungsrat“? 21
- Abbildung 5:** Übersicht über die Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen 23
- Abbildung 6:** Übersicht über die Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen mit und ohne Ortschaftsverfassung 23
- Abbildung 7:** Voraussetzung für die Ortschaftsverfassung war, dass die Ortsteile räumlich getrennt sind und in den Ortschaften ein erkennbares örtliches Eigenleben besteht. Liegt diese Voraussetzung in Ihrer Stadt/Gemeinde noch vor? 25
- Abbildung 8:** Wenden sich die Bürger in den Teilorten mit Anliegen tendenziell eher an die Ortschaftsräte und Ortsvorsteher ihres Teilorts oder an die Gemeinderäte und den Bürgermeister? 26

Abbildung 9: Sind Sie aus Sicht des Bürgermeisters, bzw. der Verwaltung mit der Ortschaftsverfassung als besondere kommunale Verwaltungsform zufrieden?.....	27
Abbildung 10: Gab es bereits und gibt es Überlegungen, die Ortschaftsverfassung wieder abzuschaffen?.....	29
Abbildung 11: Wird die Ortschaftsverfassung eher als antiquierte Altlast oder modernes Mittel im Kommunalrecht gesehen?	30
Abbildung 12: Wenn heute eine Entscheidung zur Ortschaftsverfassung anstünde, würden Sie sich für eine Abschaffung der Ortschaftsverfassung in Ihrer Stadt/Gemeinde aussprechen?.....	31
Abbildung 13: Ist erkennbar, dass sich eine Mehrheit der Bürger für eine Abschaffung der Ortschaftsverfassung aussprechen?	32
Abbildung 14: Sind Sie der Meinung, dass aufgrund der Ortschaftsverfassung eine höhere Mitwirkungsbereitschaft bei den Bürgern in Ihrer Stadt/Gemeinde vorhanden ist?	36
Abbildung 15: Gibt es in allen Teilorten einen Ortschaftsrat und Ortsvorsteher?.....	40
Abbildung 16: Gibt es auch für den Kernort einen Ortschaftsrat und Ortsvorsteher?.....	41
Abbildung 17: Darstellung der Kosten 1	43
Abbildung 18: Darstellung der Kosten 2	44

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Begründung zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden in Baden-Württemberg, Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 5/1810.....	50
Anlage 2: Anfrage bei den Kommunalämter und dem Stadtkreis.....	56
Anlage 3: Auswertung der Anfrage bei den Kommunalämtern und dem Stadtkreis.....	57
Anlage 4: Anschreiben an die Gemeinden.....	60
Anlage 5: Fragebogen.....	61
Anlage 6: Auswertung der Umfrage.....	63
Anlage 7: Zusammenfassende Auswertung der Umfrage.....	69
Anlage 8: Bemerkungen der Gemeinden.....	71
Anlage 9: Übersicht über die Kosten.....	72
Anlage 10: Antworten der Gemeinden auf die offenen Fragen.....	73
Anlage 11: Schwäbisches Tageblatt Tübingen; Artikel: Gemeindetag beklagt „schwierigste Finanzsituation“ seit Bestehen der BRD vom 05.08.2010.....	84

1 Einleitung

„Die Verwaltungsstrukturen sind überflüssig und eine Änderung längst überfällig.“

Diese Meinung zur Ortschaftsverfassung teilte mir Herr Alwin Koch, Ltd. Regierungsdirektor beim Regierungspräsidium Tübingen¹, bei unserem Gespräch über die Ortschaftsverfassung am 04.08.2010 im Regierungspräsidium Tübingen mit.

Doch kann diese Aussage als allgemein gültig und für alle Gemeinden zutreffend angesehen werden?

Sicher ist, dass die Kommunen besonders bei der derzeitigen Finanzlage ihre Aufgaben kritisch betrachten müssen.

Während die Kommunen in Baden-Württemberg 2008 noch 1,68 Milliarden Euro mehr eingenommen als ausgegeben haben, sank der Saldo 2009 auf das historische Minus von 1,693 Milliarden Euro. Die Prognose für 2010 fällt mit einem Minus von 2,299 Milliarden Euro noch einmal schlechter aus.²

Angesichts dieser Zahlen ist unbestreitbar, dass Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung notwendig sind. Auf der Einnahmeseite haben die Gemeinden³ die Möglichkeit, die Gebühren und Steuern zu erhöhen. Auf der Ausgabenseite sind Einsparungen unter anderem durch die Streichung von freiwilligen Aufgaben möglich.

Im Rahmen dieser Aufgabenüberprüfung werden viele Gemeinden auch auf die Ortschaftsverfassung stoßen. Diese wurde vor über 35 Jahren im Rahmen der Gemeindegebietsreform eingeführt.

¹ Herr Alwin Koch ist Referatsleiter des Referats 14 – Kommunal- und Sparkassenwesen, Feuerwehr und Katastrophenschutz und Stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung 1 – Steuerung und Verwaltung.

² Vgl. Anlage 11, Schwäbisches Tageblatt Tübingen; Artikel: Gemeindetag beklagt „schwierigste Finanzsituation“ seit Bestehen der BRD, vom 05.08.2010.

³ Gemeint sind hier sowohl die Städte als auch die Gemeinden. Um die Lesbarkeit der Bachelorarbeit zu verbessern, wird auf eine derartige Unterscheidung jedoch verzichtet.

In der vorliegenden Bachelorarbeit soll daher hinterfragt werden, ob die Ortschaftsverfassung aus heutiger Sicht noch zeitgemäß und notwendig ist.

Zu Beginn der Arbeit wird auf den historischen Hintergrund der Ortschaftsverfassung eingegangen.

Danach werden in Kapitel 3 die gesetzlichen Regelungen, die in der Gemeindeordnung zur Ortschaftsverfassung getroffen sind, erläutert.

In Kapitel 4 und 5 werden anschließend die Ziele und Grenzen der Ortschaftsverfassung näher betrachtet. Die im Rahmen der Bachelorarbeit durchgeführte Umfrage bei den Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen wird in Kapitel 6 dargestellt und analysiert. In Kapitel 7 werden die Vorteile und die Nachteile der Ortschaftsverfassung betrachtet und bewertet. Im Anschluss wird auf das Interview mit Ortsvorsteherin Doris Dolkemeyer eingegangen. Am Ende der Arbeit werden die Ergebnisse zusammengefasst und ein Lösungsansatz formuliert.

Um die Lesbarkeit der vorliegenden Bachelorarbeit zu erhöhen, wird auf die sonst übliche weibliche und männliche Schreibweise verschiedener Ausdrücke verzichtet. Es ist jedoch jedes Mal auch die weibliche Form gemeint.

2 Die Gemeindegebietsreform in Baden-Württemberg

Die Erkenntnis, dass sich die Strukturen von Gesellschaft und Wirtschaft in den letzten Jahrzehnten ständig und auf vielfältige Weise verändert haben, während die Strukturen der öffentlichen Verwaltung seit langem unverändert geblieben sind, war Ausgangspunkt für eine grundlegende Verwaltungsreform.⁴

⁴ Vgl. Bulling, Die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg, in: Die Öffentliche Verwaltung, 1975, S. 329.

Ziel der Gemeindereform war es, die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft auf der Gemeindeebene zu stärken. Es gab viele Gemeinden, denen die notwendigen Mittel für die Verwaltungsleistung fehlten und deren Gebietszuschnitt für eine funktionsgerechte Aufgabenerfüllung nicht ausreichte.⁵

Insgesamt dauerte die Gemeindegebietsreform in Baden-Württemberg über 8 Jahre und verlief in mehreren Stufen. Der Gesetzgeber wurde erstmals 1968 tätig und erließ das „Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden“.⁶ Mit diesem Gesetz sollte auf freiwilliger Basis die Zusammenlegung von Gemeinden erleichtert werden.

Eineinhalb Jahre, nachdem das „Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden“ in Kraft war, war die Zahl der Gemeindezusammenschlüsse noch gering. Lediglich zwei Eingemeindungen und eine Vereinigung von Gemeinden waren zustande gekommen. Es waren jedoch bereits mindestens 14 Fälle bekannt, bei denen die Zusammenschlüsse bis zum 1. Januar 1970 erwartet werden konnten und mindestens 16 Fälle, bei denen Gemeinden ernsthafte und erfolgversprechende Verhandlungen führten.⁷

Ein wesentliches Hindernis für das Zustandekommen von Gemeindezusammenschlüssen lag darin, dass viele Gemeinden das Aufgeben ihrer Selbstständigkeit scheuten. Die Einsicht, dass die größere und leistungsfähigere Gemeinde die für die Gemeindeentwicklung wichtigen Aufgaben, wie die Bauleitplanung, den Ausbau der Infrastruktur und die Vorhaltung zentraler öffentlicher Einrichtungen oft besser und zweckmäßiger zu erfüllen vermag, war zwar verbreitet. Es wurde jedoch befürchtet, dass die

⁵ Vgl. Die kommunale Struktur nach Abschluß der Gemeindereform, in: Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, 1974, S.3.

⁶ vom 26.03.1968 (GBl. S. 114).

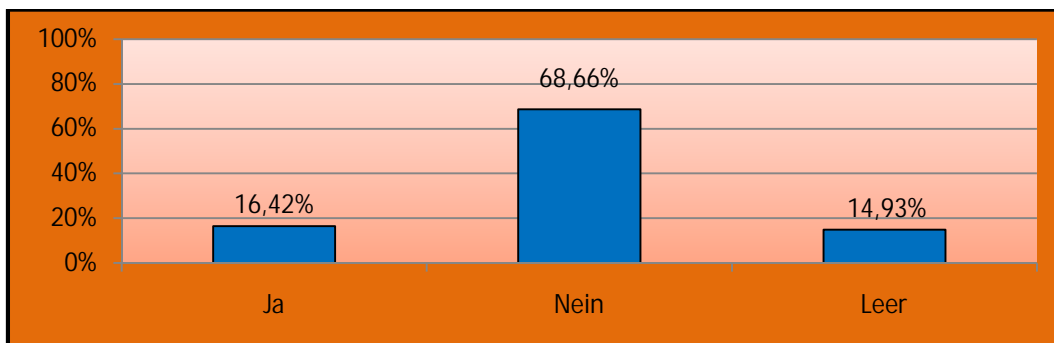
⁷ Vgl. Anlage 1, Begründung zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden in Baden-Württemberg, Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 5/1810, S. 5.

bürgerschaftliche Selbstverwaltung als Folge des Zusammenschlusses zum Erliegen kommen würde.⁸

Um dieser Befürchtung abzuwehren, wurde 1970 durch das „Zweite Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden“⁹ die Ortschaftsverfassung eingeführt. Nachdem die Möglichkeit der Einführung der Ortschaftsverfassung geschaffen war, nahmen die Gemeindezusammenschlüsse kräftig zu.

Bei meiner durchgeführten Umfrage¹⁰ gaben über 2/3 der Gemeinden an, dass es einen Zusammenschluss ohne die Möglichkeit der Ortschaftsverfassung nicht gegeben hätte. Lediglich 16,42 % der befragten Gemeinden gaben an, dass ein Gemeindezusammenschluss auch ohne die Einführung der Ortschaftsverfassung zustande gekommen wäre. 14,93 % der Gemeinden hatten zu dieser Frage keine Antwort angegeben (vgl. Abb. 1).

Abbildung 1: Wäre der Gemeindezusammenschluss damals auch zustande gekommen, wenn es die Möglichkeit der Einführung der Ortschaftsverfassung nicht gegeben hätte?



Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

Die Ortschaftsverfassung war somit ein sehr gutes und geeignetes Mittel, die Gemeindezusammenschlüsse zu fördern.

⁸ Vgl. Anlage 1, Begründung zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden in Baden-Württemberg, Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 5/1810, S. 5.

⁹ vom 28.07.1970 (GBl. S. 419).

¹⁰ Detaillierte Ausführungen zur Umfrage siehe Kapitel 6.

Die Gemeindereform fand ihren Abschluss mit den im Juli 1974 vom Landtag mit knapper Mehrheit beschlossenen Gemeindereformschlussgesetzen.

Das „Dritte Gesetz zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz)“¹¹ und das „Gesetz zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz)“¹² traten am 01. Januar 1975 in Kraft. Gemeinden, die sich zum Zeitpunkt der dritten Lesung des Gesetzes noch nicht freiwillig entsprechend der Zielplanung zusammengeschlossen hatten, wurden durch diese Gesetze zwangsweise zu Einheitsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften zusammengeschlossen.¹³

Bevor die Gemeindereform durchgeführt wurde, gab es in Baden-Württemberg 3379 Gemeinden. Nach der Reform schrumpfte die Zahl der selbstständigen Gemeinden auf 1110, einschließlich dem bewohnten gemeindefreiem Gutsbezirk Münsingen auf 1111.

Bis heute (Stand Januar 2009) hat sich diese Zahl auf 1101 (einschließlich dem bewohnten gemeindefreiem Gutsbezirk Münsingen und dem unbewohnten gemeindefreiem Grundbesitz Rheinau auf 1103) verringert.

1976 war in 456 Gemeinden die Ortschaftsverfassung für 1711 Ortschaften eingeführt worden.¹⁴ Nach dem Stand von 2004 gibt es die Ortschaftsverfassung noch in 414 Gemeinden für 1666 Ortschaften.

Bei diesen Gemeinden sind sowohl die Zahl der Ortschaften als auch die Größenunterschiede der Ortschaften beachtlich.

So schwankt die Zahl der Ortschaften je Gemeinde zwischen 1 und 18.

Die Einwohnerzahl reicht von 50 Einwohnern bis zu 13.000 Einwohnern.

Die höchste Entfernung einer Ortschaft zum zentralen Rathaus beträgt 17 Kilometer.¹⁵

¹¹ vom 09.07.1994 (GBl. S. 237).

¹² vom 09.07.1994 (GBl. S. 248).

¹³ Vgl. Bulling, Die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg, in: Die Öffentliche Verwaltung, 1975, S. 333.

¹⁴ Vgl. Metzger/Sixt, Die Ortschaftsverfassung in Baden-Württemberg, Leitfaden für Ortschaftsräte und Ortsvorsteher, 2009, 6. Auflage, S. 20.

3 Rechtliche Grundlagen nach der Gemeindeordnung

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ortschaftsverfassung sind in den §§ 67 bis 73 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) geregelt. Es gibt jedoch noch weitere Rechtsvorschriften, die zur Anwendung kommen können. So verweist § 72 GemO auf die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts des Zweiten Teils (dies sind die §§ 24 bis 55 GemO) und § 126 GemO, die auf den Ortschaftsrat und Ortsvorsteher entsprechende Anwendung finden, soweit in den §§ 67 bis 71 GemO nichts Abweichendes bestimmt ist. Zu beachten sind jedoch die Nummern 1 bis 5 des § 72 GemO, die Abweichungen hierzu enthalten.

Im Folgenden werden nun die einzelnen rechtlichen Grundlagen der Ortschaftsverfassung dargestellt und erläutert.

3.1 Die Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Ortschaftsverfassung kann gemäß § 67 GemO in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen eingeführt werden.

Sie ist nicht beschränkt auf Ortsteile, die im Rahmen der Gemeindereform in die Gemeinde eingegliedert wurden, sondern kann auch für einen Ortsteil eingeführt werden, der schon vorher bestanden hat.¹⁶ Bei der Auslegung des Begriffes „räumlich getrennter Ortsteil“ kommt es nicht nur auf den geschlossenen Siedlungszusammenhang an, sondern auch auf das Vorhandensein eines bürgerschaftlichen Eigenlebens.¹⁷

Nach § 68 Abs. 1 GemO kann die Ortschaftsverfassung nur durch die Hauptsatzung eingeführt werden. Es bedarf daher gemäß

¹⁵ Vgl. Gemeindetag Baden-Württemberg, Verwaltungsgemeinschaft und Ortschaftsverfassung als besondere Verwaltungsformen, Die Ortschaftsverfassung, in: BWGZ 12/2009, S. 472.

¹⁶ Vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung, 1995, 4. Auflage, § 67, RdNr. 3.

¹⁷ Vgl. Metzger/Sixt, Die Ortschaftsverfassung in Baden-Württemberg, Leitfaden für Ortschaftsräte und Ortsvorsteher, 2009, 6. Auflage, S. 33.

§ 4 Abs. 2 GemO der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

Verpflichtende Inhalte der Hauptsatzung sind dabei:

- die Einrichtung von Ortschaften (§ 68 Abs. 1 GemO);
- die Abgrenzung der Ortschaften;
- die Zahl der Ortschaftsräte (§ 69 Abs. 2 GemO);
- die etwaige Übertragung von Entscheidungsbefugnissen (§ 70 Abs. 2 GemO).

Mit der Einführung der Ortschaftsverfassung entsteht nach § 68 Abs. 2 und 3 GemO die gesetzliche Verpflichtung, in den Ortschaften Ortschaftsräte zu bilden und für die Ortschaften einen Ortsvorsteher zu bestellen.

In den Ortschaften kann nach § 68 Abs. 4 GemO eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden, dies ist aber nicht verpflichtend.

3.2 Der Ortschaftsrat

Wie bereits erwähnt, ist der Ortschaftsrat nach § 68 Abs. 2 GemO ein verpflichtender Bestandteil der Ortschaftsverfassung. Die wichtigsten Vorschriften zum Ortschaftsrat sind in den §§ 69, 70 und 73 GemO geregelt.

Der Ortschaftsrat ist ein obligatorisches Organ in der Gemeinde. Er ist die unmittelbar gewählte Vertretung der Ortschaft und beschließt über die durch GemO und Hauptsatzung festgelegten Zuständigkeiten.

Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Weiterhin können in Gemeinden mit unechter Teilortswahl die als Vertreter eines Wohnbezirks gewählten Gemeinderäte an den Ver-

handlungen des Ortschaftsrats der Ortschaften im Wohnbezirk mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Bürgermeister darf an allen Sitzungen des Ortschaftsrats teilnehmen und ihm ist vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 69 Abs. 4 GemO).

Vorsitzender des Ortschaftsrats ist der Ortsvorsteher (§ 69 Abs. 3 GemO).

3.2.1 Wahl des Ortschaftsrats

Die Wahl des Ortschaftsrats ist in § 69 Abs. 1 GemO geregelt.

Danach werden die Ortschaftsräte nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich gleichzeitig mit der Gemeinderatswahl statt, ist jedoch eine an sich selbstständige Wahl. Wird eine Ortschaft während der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte neu eingerichtet, werden die Ortschaftsräte erstmals nach Einrichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Im Falle einer Eingemeindung kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass vorerst die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte sind.

Das Wahlgebiet ist die Ortschaft, wahlberechtigt und wählbar sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger.

Die Zahl der Ortschaftsräte wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Die Zahlen des § 25 Abs. 2 Satz 3 GemO, die nach § 69 Abs. 2 Satz 2 GemO entsprechende Anwendung finden, sind nicht zwingend vorgeschrieben, können aber bei der pflichtgemäßen Ermessensentscheidung des Gemeinderats einen Anhaltspunkt geben. Der Gemeinderat hat dabei zum einen darauf zu achten, dass die verschiedenen Gruppen, Schichten und Richtungen im notwendigen Umfang vertreten werden können.

Zum anderen muss jedoch auch eine Beschränkung der Anzahl der Ortschaftsräte im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit erfolgen.¹⁸

¹⁸ Vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung, 1995, 4. Auflage, § 69, RdNr. 7.

3.2.2 Aufgaben des Ortschaftsrats

Die Aufgaben des Ortschaftsrats sind in § 70 GemO geregelt.

Zum einen hat der Ortschaftsrat ein Beratungsrecht (§ 70 Abs. 1 Satz 1 GemO). Er kann sich hierbei mit allen Angelegenheiten befassen, die von der örtlichen Verwaltung zu bearbeiten sind.¹⁹ In diesem Zusammenhang kann er Empfehlungen aussprechen. Diesen kommt jedoch keine Bindungswirkung zu.²⁰

Zum anderen hat der Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht (§ 70 Abs. 1 Satz 2 GemO). Das bedeutet, dass der Ortschaftsrat zu bestimmten Angelegenheiten eine Stellungnahme abgeben kann. Eine endgültige Entscheidung wird jedoch von dem zuständigen Gemeindeorgan getroffen.²¹ Gegenstand der Anhörung sind die wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Mit den wichtigen Angelegenheiten sind dabei solche Angelegenheiten gemeint, die auf das örtliche Gemeinschaftsleben erhebliche Auswirkungen haben und für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind.

Zu solchen wichtigen Angelegenheiten zählen z.B.:

- alle Investitionen der Ortschaft, wie der Bau von Schulen und Kindergärten;
- Veranschlagung von Haushaltsmitteln;
- Aufstellung, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen.²²

Der Bürgermeister und der Gemeinderat sind zur Anhörung verpflichtet. Zu beachten ist, dass eine unterlassene Anhörung zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses führt.²³

¹⁹ Vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung, 1995, 4.Auflage, § 70, RdNr. 1.

²⁰ Vgl. Gern, Alfons, Kommunalrecht Baden-Württemberg, 2005, 9. Auflage, S. 288.

²¹ Vgl. Gemeindetag Baden-Württemberg, Verwaltungsgemeinschaft und Ortschaftsverfassung als besondere Verwaltungsformen, Die Ortschaftsverfassung, in: BWGZ 12/2009, S. 478.

²² Vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung, 1995, 4.Auflage, § 70, RdNr. 2.

Neben dem Beratungs- und dem Anhörungsrecht hat der Ortschaftsrat nach § 70 Abs. 1 Satz 3 GemO außerdem ein Vorschlagsrecht in „allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen“. Diese Befugnis ist somit räumlich ebenso beschränkt wie das Anhörungsrecht, bezieht sich jedoch nicht nur auf wichtige Angelegenheiten, sondern auf alle Angelegenheiten der Ortschaft. Durch das Vorschlagsrecht hat der Ortschaftsrat die Möglichkeit, selbst die Initiative zu ergreifen und seine Anregungen an das zuständige Gemeindeorgan zu richten.

Nach § 72 i.V.m. § 34 Abs. 1 GemO kann der Ortsvorsteher oder ein Viertel aller Mitglieder des Ortschaftsrats einen solchen Vorschlag einleiten.

Die zuständigen Gemeindeorgane müssen die Vorschläge behandeln, sie sind aber an die Anträge und Vorschläge des Ortschaftsrats rechtlich nicht gebunden.²⁴

Neben diesen Rechten, die dem Ortschaftsrat kraft Gesetz zustehen, kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen. Ausgenommen davon sind Angelegenheiten, deren Beschlüsse vorlage- und genehmigungspflichtig sind, sowie Angelegenheiten, die nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können (§ 70 Abs. 2 GemO).

3.3 Der Ortsvorsteher

Wie der Ortschaftsrat ist auch der Ortsvorsteher verpflichtender Bestandteil der Ortschaftsverfassung (§ 68 Abs. 3 GemO). Die wichtigsten Vorschriften zum Ortsvorsteher sind in den §§ 71 und 73 GemO geregelt.

²³ Vgl. Waibel, Gerhard, Gemeindeverfassungsrecht Baden-Württemberg, 1999, 4. Auflage, S.223.

²⁴ Vgl. Gemeindetag Baden-Württemberg, Verwaltungsgemeinschaft und Ortschaftsverfassung als besondere Verwaltungsformen, Die Ortschaftsverfassung, in: BWGZ 12/2009, S. 479.

3.3.1 Wahl des Ortsvorstehers

Gemäß § 71 Abs. 1 GemO wird der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden. In diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.

Bis zur Ernennung des gewählten Ortsvorstehers nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ortschaftsrats die Aufgaben des Ortsvorstehers wahr, wenn nicht der Ortsvorsteher nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 5 GemO weiterführt. Der Ortsvorsteher wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Seine Amtszeit beträgt wie die der Ortschaftsräte fünf Jahre.

Ist in Ortschaften eine örtliche Verwaltung eingerichtet, kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat ein Gemeindebeamter für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher bestellt wird (§ 72 Abs. 2 GemO).

Ist eine Ortschaft anlässlich einer Gemeindeneugliederung oder Eingliederung neu gebildet worden und besitzt diese eine örtliche Verwaltung, kann die Vereinbarung über diese Gebietsänderung bestimmen, dass dem bisherigen Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen wird (§ 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970, GBl. S. 419).

3.3.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher nimmt in der Gemeinde eine Doppelfunktion wahr. So ist er zum einen Vertrauensmann und Interessensvertreter der Ortschaft, zum anderen ist er mit wichtigen Aufgaben der Gemeindeverwaltung betraut.²⁵ Er ist sozusagen der Ortschaft und der Gemeinde verpflichtet.

Kraft Gesetz kommen dem Ortsvorsteher folgende Aufgaben zu:

- Vorsitzender des Ortschaftsrats (§ 69 Abs. 3 GemO) und
- ständiger Vertreter des Bürgermeisters und in Gemeinden mit Beigeordneten auch des Beigeordneten,
 - o bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und
 - o in der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 70 Abs. 3 GemO).

Durch diese Vertretungsbefugnis kann der Ortsvorsteher öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Willenserklärungen abgeben, welche für die Gemeinde im Außenverhältnis bindend sind.²⁶

Der Ortsvorsteher hat nach § 70 Abs. 4 GemO das Recht, an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Soweit es sich um eine Angelegenheit der Ortschaft handelt, ist ihm nach den gleichen Grundsätzen wie den Mitgliedern des Gemeinderats das Wort zu erteilen. Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig auch ein Gemeinderatsmitglied, hat er jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.²⁷

Weiterhin steht dem Ortsvorsteher ein Rechtsanspruch auf eine Aufwandsentschädigung zu (§ 19 GemO i.V.m. § 9 AufwEntG). Eine bestimmte Mindesthöhe für die Aufwandsentschädigung gibt es nicht mehr. Viel-

²⁵ Vgl. Gemeindetag Baden-Württemberg, Verwaltungsgemeinschaft und Ortschaftsverfassung als besondere Verwaltungsformen, Die Ortschaftsverfassung, in: BWGZ 12/2009, S. 479.

²⁶ Vgl. Gern, Alfons, Kommunalrecht Baden-Württemberg, 2005, 9. Auflage, S. 289.

²⁷ Vgl. Gemeindetag Baden-Württemberg, Verwaltungsgemeinschaft und Ortschaftsverfassung als besondere Verwaltungsformen, Die Ortschaftsverfassung, in: BWGZ 12/2009, S. 480.

mehr wird eine angemessene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde festgelegt und durch Satzung geregelt.²⁸

Vertritt der Ortsvorsteher den Bürgermeister und den Beigeordneten, können diese ihm gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 GemO allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 43 Abs. 2 und 4 GemO Weisungen erteilen (§ 71 Abs. 3 Satz 3 GemO).

3.4 Die örtliche Verwaltung

Wie bereits erwähnt, ist die örtliche Verwaltung kein verpflichtender Bestandteil der Ortschaftsverfassung. In § 68 Abs. 4 GemO ist lediglich geregelt, dass sie eingerichtet werden kann. Auch ist sie nicht nur für Ortschaften mit Ortschaftsverfassung vorgesehen, sondern kann in allen Ortsteilen der Gemeinde eingeführt werden.

Die örtliche Verwaltung stellt eine Dienststelle der Gemeindeverwaltung dar, die zwar im Hinblick auf die Bürgernähe aus dieser ausgegliedert ist, aber dennoch ein integrierter Teil der Gemeindeverwaltung bleibt.

Ob eine Ortsverwaltung eingerichtet werden soll, entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechts nach § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO. Er handelt hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen.²⁹

Die Ortsverwaltung macht nur dann einen Sinn, wenn der Ortsvorsteher zur Vertretung des Bürgermeisters in bestimmten Angelegenheiten beauftragt wird, die dann in der örtlichen Verwaltung bearbeitet werden können. Erst damit ist er befugt Sachentscheidungen zu treffen und kann den in der Ortsverwaltung tätigen Gemeindebediensteten Weisungen erteilen.³⁰

²⁸ Vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung, 1995, 4.Auflage, § 71, RdNr. 9.

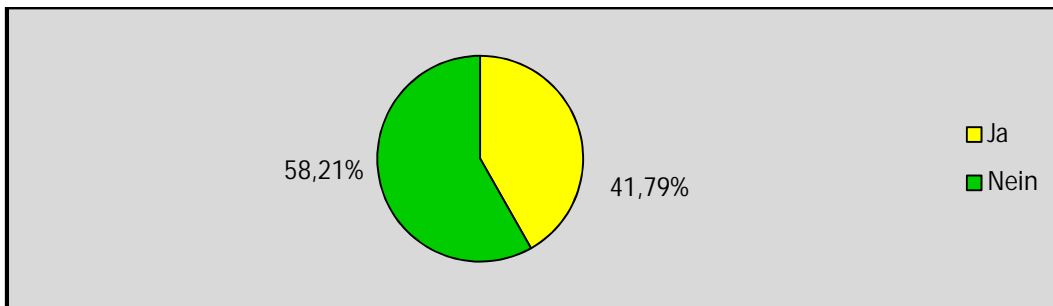
²⁹ Vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung, 1995, 4.Auflage, § 71, RdNr. 7 ff.

³⁰ Vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung, 1995, 4.Auflage, § 71, RdNr. 8.

Um herauszufinden, wie sich die Situation im Regierungsbezirk Tübingen darstellt, wurden die Gemeinden bei der durchgeführten Umfrage auch danach gefragt, ob in allen Teilorten eine örtliche Verwaltung eingerichtet ist.³¹

In 41,79% der Gemeinden gibt es in allen Teilorten eine örtliche Verwaltung. 58,21% Gemeinden gaben an, dass in nicht allen Teilorten eine örtliche Verwaltung eingerichtet ist (vgl. Abb. 2).

Abbildung 2: Ist in allen Teilorten eine örtliche Verwaltung eingerichtet?



Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

Für die Leitung und die Organisation der örtlichen Verwaltung ist der Ortsvorsteher zuständig. Da er hierbei als Vertreter des Bürgermeisters handelt, ist er ihm gegenüber weisungsgebunden (§ 71 Abs. 3 GemO).

3.5 Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung

Die Vorschriften zur Aufhebung der Ortschaftsverfassung sind in § 73 GemO geregelt.

Die Ortschaftsverfassung kann gemäß § 73 Abs. 1 GemO nur durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aufgehoben werden. Sie kann daher nicht zwischen zwei regelmäßigen Wahlen abgeschafft werden.

Bei einer möglichen Abschaffung sind drei Varianten zu unterscheiden.

³¹ Vgl. Anlage 5, Fragebogen, Frage Nr. 5. Detaillierte Ausführungen zur Umfrage siehe Kapitel 6.

Wurde die Ortschaftsverfassung aufgrund einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 GemO und § 9 Abs. 4 GemO für eine bestimmte Zeit eingeführt und wurde diese Befristung in die Hauptsatzung mit aufgenommen, endet die Ortschaftsverfassung mit Ablauf dieser vereinbarten Frist automatisch. Um dem entgegenzuwirken könnte der Gemeinderat jedoch die Beibehaltung beschließen und die Hauptsatzung entsprechend ändern.³²

Wurde die vereinbarte Befristung nicht in die Hauptsatzung mit übernommen, bedarf es für die Aufhebung der Ortschaftsverfassung eines Beschlusses des Gemeinderats zur Änderung der Hauptsatzung (§ 73 Abs. 2 GemO). Der Ortschaftsrat ist hierzu gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO anzuhören.

Wurde die Ortschaftsverfassung auf Grund einer Vereinbarung auf unbestimmte Zeit eingeführt, ist für die Änderung der Hauptsatzung die Zustimmung des Ortschaftsrats nötig. Für den Beschluss des Ortschaftsrats bedarf es der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Ortschaftsrats (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GemO). Des Weiteren darf sie frühestens zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Einführung der Ortschaftsverfassung aufgehoben werden.

4 Ziele der Ortschaftsverfassung

Wie bereits unter Kapitel 5 dargestellt, wurde die Ortschaftsverfassung im Rahmen der Gemeindegebietsreform eingeführt. Weshalb die Möglichkeit der Ortschaftsverfassung damals geschaffen wurde, wird im Folgenden näher untersucht.

³² Vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung, 1995, 4. Auflage, § 73, Erläuterungen.

4.1 Förderung der Gemeindezusammenschlüsse

Ihren Ursprung und ihre Rechtfertigung fand die Ortschaftsverfassung in dem Anliegen, die Gemeinden zueinander zu führen und die Zusammenschlüsse zu fördern.³³

Die Zusammenschlüsse gingen in der Anfangsphase nur schleppend voran und so wurde von der Landesregierung nach einer Möglichkeit gesucht, diese zu beschleunigen bzw. attraktiver zu machen.

Es war anzunehmen, dass Gemeinden der Bildung größerer Gemeinden oder der Eingemeindung in größere Gemeinden vermehrt zustimmen würden, wenn sie nach dem Zusammenschluss ihre eigenen Angelegenheiten in einem dem Wohl der Gesamtgemeinde zuträglichen Maße selbstverantwortlich erledigen könnten.³⁴

Bereits in der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden³⁵ wurde darauf hingewiesen, dass es sich als zweckmäßig erweisen könnte, wenn man eine Ortschaftsverfassung für zusammengesetzte Gemeinden einführen würde, die die Ortschaften stärker berücksichtigt und eine Beteiligung der Ortschaften bei der Verwaltung der örtlicher Angelegenheiten ermöglicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die Ortschaftsverfassung die bürgerschaftliche Selbstverwaltung und dadurch die Zusammenschlüsse der Gemeinden gefördert werden sollte.

4.2 Aufrechterhaltung der örtlichen Selbstständigkeit

Durch die Ortschaftsverfassung sollte es den Ortschaften ermöglicht werden, ihre Belange selbstverantwortlich und in einem der Gesamtgemeinde

³³ Vgl. Anlage 1, Begründung zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden in Baden-Württemberg, Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 5/1810, S. 6.

³⁴ Vgl. Anlage 1, Begründung zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden in Baden-Württemberg, Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 5/1810, S. 5.

³⁵ Abschnitt A, Allgemeiner Teil, III Ziffer 3.

zuträglichen Maße zu vertreten und die Beteiligung an der politischen Willensbildung zu sichern.³⁶

So kann den Ortschaften im Rahmen ihrer übertragenen Aufgabenfelder ein eigener Verwaltungs- und Handlungsspielraum eingeräumt werden und ihnen ermöglicht werden, eigene Träger des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens zu sein und dieses zu fördern.

Die Eigenverantwortlichkeit der Ortschaft soll den Bürger zur Mitarbeit ermutigen, zu einem regen Leben in der örtlichen Gemeinschaft beitragen und dadurch dem Wohl der Gesamtgemeinde nutzen.³⁷

Um diese örtliche Selbstständigkeit zu erreichen, wurde durch die Ortschaftsverfassung die Möglichkeit geschaffen, einen Ortschaftsrat zu bilden, einen Ortsvorsteher zu bestellen und eine örtliche Verwaltung einzurichten.

5 Grenzen der Ortschaftsverfassung

Die Erhaltung der örtlichen Selbstständigkeit ist, wie oben beschrieben, ein wichtiges Ziel der Ortschaftsverfassung. Es ist jedoch zu beachten, dass durch eine zu starke Verselbständigung der Ortschaften die Gefahr droht, dass die durch die Gemeindereform erreichten Ziele wieder in Frage gestellt werden.

Neben den erstrebenswerten Zielen gibt es auch deutliche Grenzen der Ortschaftsverfassung, die nachfolgend näher erläutert werden.

5.1 Gefahr der Desintegration

Im Gegensatz zur Traditions- und Heimatpflege, die als wichtige Teile der Integrationsbemühungen zu sehen sind, kann eine zu starke Verselbst-

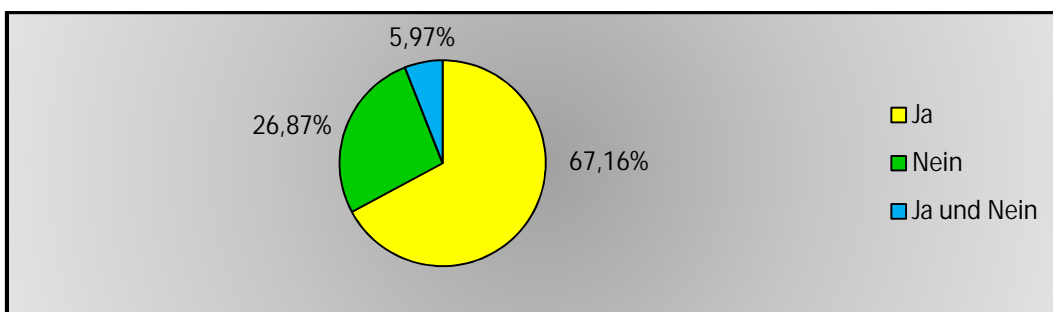
³⁶ Vgl. Gemeindetag Baden-Württemberg, Verwaltungsgemeinschaft und Ortschaftsverfassung als besondere Verwaltungsformen, Die Ortschaftsverfassung, in: BWGZ 12/2009, S. 477.

³⁷ Vgl. Metzger/Sixt, Die Ortschaftsverfassung in Baden-Württemberg, Leitfaden für Ortschaftsräte und Ortsvorsteher, 2009, 6. Auflage, S. 24.

ständigung dem Bedürfnis der Integration zuwiderlaufen und Schwierigkeiten mit sich bringen.³⁸

Die Antworten der Gemeinden auf die Frage, ob davon ausgegangen werden kann, dass sich die Ortsteile in die Gesamtgemeinde integriert haben³⁹ zeigen, dass der Integrationsprozess noch nicht abgeschlossen ist. So gaben zwar 67,16% der Gemeinden an, dass sich die Ortsteile in die Gesamtgemeinde integriert haben, aber immerhin 26,87%, das entspricht mehr als $\frac{1}{4}$ der Antworten, sind der Ansicht, dass die Integration noch nicht abgeschlossen ist (vgl. Abb. 3).

Abbildung 3: Kann davon ausgegangen werden, dass sich die Ortsteile in die Gesamtgemeinde integriert haben?



Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

Eine Gemeinde, die die Frage mit Ja beantwortet hatte, gab zusätzlich an, dass das Ja im Sinne von der akzeptierten Eingemeindung zu verstehen ist, dass die Teilorte sich jedoch nach wie vor als eigenständige Organe mit originären Themen und Eigenheiten wahrnehmen. Eine andere Gemeinde gab an, dass die Integration ohne die Ortschaftsverfassung schneller gehen würde.⁴⁰

Diese Erhebung zeigt, dass auch heute noch ein großes Integrationsbedürfnis besteht.

³⁸ Vgl. Metzger/Sixt, Die Ortschaftsverfassung in Baden-Württemberg, Leitfaden für Ortschaftsräte und Ortsvorsteher, 2009, 6. Auflage, S. 30.

³⁹ Vgl. Anlage 5, Fragebogen, Frage Nr. 11.

⁴⁰ Vgl. Anlage 6, Auswertung der Umfrage, Bemerkungen.

5.2 Charakter der Einheitsgemeinde bewahren

Die Ortschaftsverfassung ist trotz ihrer Bezeichnung keine besondere Verfassungsform, sondern nur eine besondere Verwaltungsform.⁴¹ Die Ortschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Dadurch, dass die Ortschaften auch keinen eigenen Haushalt haben, können sie Ausgaben, die die Gemeinde finanziell belasten, nur im Rahmen ihrer vom Gemeindehaushalt zugewiesenen Mittel beschließen. Des Weiteren können den Ortschaften eigene Entscheidungsbefugnisse nur für Angelegenheiten übertragen werden, die die Ortschaft betreffen.⁴²

Dadurch ist den Gemeinden die Form der Einheitsgemeinde verfassungsrechtlich gewährleistet, verpflichtet diese jedoch zu einer einheitlichen Behandlung der Einwohner und erfordert eine einheitliche Verwaltungsführung und Verwaltungspraxis in der Gemeinde.⁴³

Durch die Ortschaftsverfassung kann diese geforderte Einheit in Frage gestellt werden, wenn sich z.B. die Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher zu sehr auf die Interessen ihres Ortsteils konzentrieren und das Wohl der Gesamtgemeinde aus den Augen verlieren.

5.3 Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Weitere Grenzen für die Dekonzentration der Verwaltung werden durch den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 77 Abs. 2 GemO gesetzt.

Hierbei ist vor allem der finanzielle Entscheidungsbereich betroffen. Es ist sehr wichtig, die Effektivität der Verwaltung zu beachten und gleichfalls die

⁴¹ Vgl. Gemeindetag Baden-Württemberg, Verwaltungsgemeinschaft und Ortschaftsverfassung als besondere Verwaltungsformen, Die Ortschaftsverfassung, in: BWGZ 12/2009, S. 477.

⁴² Vgl. Anlage 1, Begründung zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden in Baden-Württemberg, Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 5/1810, S. 6.

⁴³ Vgl. Metzger/Sixt, Die Ortschaftsverfassung in Baden-Württemberg, Leitfaden für Ortschaftsräte und Ortsvorsteher, 2009, 6. Auflage, S. 30.

Bürgernähe zu wahren. Hierbei muss ein geeigneter Mittelweg gefunden werden.⁴⁴

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es Ziel der Gemeindereform war, die Leistungsfähigkeit und die Verwaltungskraft der Gemeinden zu stärken. Durch die Ortschaftsverfassung kann es jedoch zu der entgegengesetzten Wirkung kommen.

5.4 Mitwirkungsbefugnisse des Ortschaftsrats

Wie unter Kapitel 4.2 dargestellt, war es ein Ziel der Ortschaftsverfassung, den Ortschaften eine gewisse Eigenverantwortlichkeit zu ermöglichen.

Um dies zu erreichen, sollten dem Ortschaftsrat neben seinem Beratungsrecht auch begrenzte Bewirtschaftungsbefugnisse übertragen werden.

Durch einen solchen Handlungs- und Verantwortungsspielraum könnten überzogene Forderungen abgebaut, bzw. ganz vermieden werden.

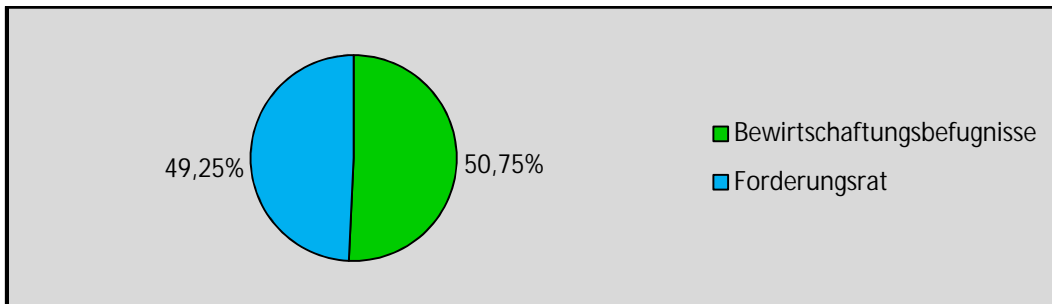
Stehen dem Ortschaftsrat keine Bewirtschaftungsbefugnisse zu und versteht er sich lediglich als Forderungsrat, kann es zu Diskussionen und Problemen kommen, die neben der Einheitsgemeinde auch der Ortschaft schaden.⁴⁵

Um zu überprüfen, mit welchen Befugnissen die Ortschaftsräte der Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen ausgestattet sind, wurden die Gemeinden bei der Umfrage auch danach gefragt.

49,25% der Gemeinden gaben an, dass der Ortschaftsrat keine Bewirtschaftungsbefugnisse besitzt und lediglich Forderungsrat ist (vgl. Abb. 4).

⁴⁴ Vgl. Gern, Alfons, Kommunalrecht Baden-Württemberg, 2005, 9. Auflage, S. 286.

⁴⁵ Vgl. Metzger/Sixt, Die Ortschaftsverfassung in Baden-Württemberg, Leitfaden für Ortschaftsräte und Ortsvorsteher, 2009, 6. Auflage, S. 25.

Abbildung 4: Hat der Ortschaftsrat Bewirtschaftungsbefugnisse oder ist er lediglich „Forderungsrat“?

Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

Somit haben knapp die Hälfte der Ortschaftsräte im Regierungsbezirk Tübingen keinen eigenen Handlungs- und Verwaltungsspielraum. Dies kann den Sinn der Ortschaftsverfassung wiederum in Frage stellen.

6 Umfrage bei den Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen

Nachdem nun die rechtlichen Grundlagen, sowie die Ziele und Grenzen der Ortschaftsverfassung erarbeitet wurden, stützt sich dieser Teil der Bachelorarbeit auf die Auswertung meiner durchgeführten Umfrage.

Mit den Ergebnissen der Umfrage soll die Meinung der Gemeindeverwaltungen zum Thema Ortschaftsverfassung aufgezeigt werden. Vier Umfrageergebnisse wurden im oberen Teil der Bachelorarbeit bereits dargestellt. Einen anderen Teil der Ergebnisse werde ich unter Kapitel 7 näher untersuchen.

Die Auswertung und Darstellung der Rückmeldungen wurde absolut anonym behandelt. Um die Anonymität sicherzustellen, wurden einzelne Antworten, durch die auf eine Gemeinde zu schließen war, nicht in die Darstellung aufgenommen bzw. einzelne Daten unkenntlich gemacht. Dies betrifft hauptsächlich die Fragen Nr. 1, 2, 6, 7, 18 und 20.

Im Folgenden wird zunächst das Vorgehen bei der Durchführung der Umfrage erläutert und anschließend die Ergebnisse dargestellt und untersucht.

6.1 Methodisches Vorgehen

Die Umfrage war auf die Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen beschränkt, welche eine Ortschaftsverfassung haben. In Baden-Württemberg gibt es derzeit 1101 Gemeinden und im Regierungsbezirk Tübingen 255. Dies entspricht einem Anteil von 23,16%.

Der Regierungsbezirk Tübingen umfasst insgesamt acht Landkreise und einen Stadtkreis.

Um herauszufinden, welche Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen die Ortschaftsverfassung haben, habe ich mich an die Kommunalämter der Landkreise bzw. an den Stadtkreis gewandt und diese gebeten, mir die benötigten Daten zu liefern. Außerdem sollten diese mir mitteilen, wie viele Gemeinden die Ortschaftsverfassung nach der Einführung bereits wieder abgeschafft haben.⁴⁶

Diese Anfrage habe ich im Zeitraum März bis April 2010 durchgeführt. In der von mir gesetzten Frist habe ich von allen die gewünschte Rückmeldung erhalten.

In folgender Tabelle sind die Landkreise und der Stadtkreis des Regierungsbezirks Tübingen dargestellt. Außerdem beinhaltet die Tabelle die Anzahl der Gemeinden der jeweiligen Landkreise und wie viele davon die Ortschaftsverfassung haben und wie viele nicht (vgl. Abb. 5).

⁴⁶ Vgl. Anlage 2, Anfrage bei den Kommunalämtern und dem Stadtkreis.

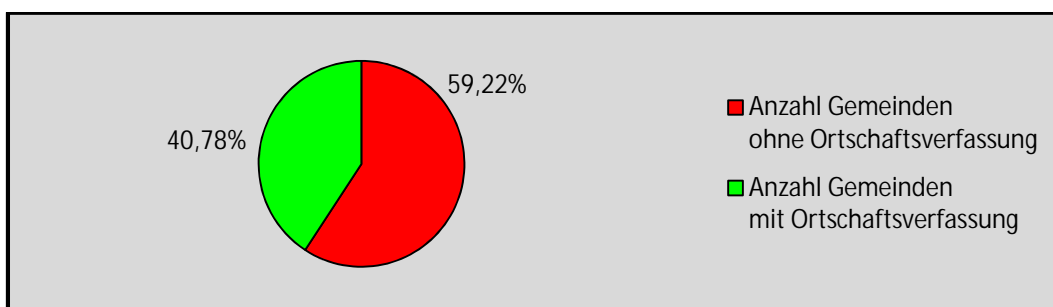
Abbildung 5: Übersicht über die Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen

Landkreis	Anzahl Gemeinden	Anzahl Gemeinden mit Ortschaftsverfassung	Anzahl Gemeinden ohne Ortschaftsverfassung
Biberach	45	24	21
Ravensburg	39	10	29
Alb-Donau-Kreis	55	14	41
Zollernalbkreis	25	12	13
Tübingen	15	6	9
Bodenseekreis	23	10	13
Sigmaringen	25	15	10
Reutlingen	27	12	15
Stadtkreis Ulm	1	1	0
Gesamt	255	104	151

Quelle: Anlage 3; eigene Erhebung

Somit haben mit 151 von 255 mehr als die Hälfte der Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen keine Ortschaftsverfassung. In 104 der Gemeinden ist die Ortschaftsverfassung eingeführt. Dies entspricht einem Anteil von 40,78% (vgl. Abb. 6).

Abbildung 6: Übersicht über die Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen mit und ohne Ortschaftsverfassung



Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

Als weiteres Ergebnis der Anfrage kann festgehalten werden, dass im Regierungsbezirk Tübingen lediglich 11 Ortschaftsverfassungen seit der Einführung wieder abgeschafft wurden.⁴⁷

⁴⁷ Vgl. Anlage 3, Auswertung der Anfrage bei den Kommunalämtern und dem Stadtkreis.

Nachdem ich von den Kommunalämtern bzw. dem Stadtkreis die vorliegenden Informationen erhalten hatte, konnte ich mit meiner Umfrage beginnen.

Die Umfrage erfolgte im Zeitraum Mai bis Juli 2010. Den von mir erstellten Fragebogen⁴⁸ habe ich am 30.05.2010 per E-Mail an die 104 Gemeinden gesendet mit der Bitte, den ausgefüllten Fragebogen bis zum 18.06.2010 an mich zurück zu senden.

Mit Ablauf der Frist hatte ich von 44 Gemeinden eine Rückmeldung erhalten. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 43,27%.

Daraufhin habe ich mich am 19.06.2010 erneut an die verbliebenen 60 Gemeinden gewandt, von denen ich keine Antwort erhalten hatte und diese gebeten, sich an der Umfrage zu beteiligen und den Fragebogen bis zum 25.06.2010 an mich zurück zu senden. Nach dieser Erinnerung habe ich nochmals 23 ausgefüllte Fragebögen erhalten.

Eine Gemeindeverwaltung teilte mir mit, dass sie sich nicht in der Lage sehen würden, die Umfrage zu beantworten. Eine andere antwortete, dass sie sich grundsätzlich nicht an Umfragen beteiligen würden.

Somit hatte ich insgesamt einen Rücklauf von 67 Fragebögen. Dies entspricht bei 104 befragten Gemeinden einem Anteil von 64,42% und kann somit als repräsentativ angesehen werden.

Adressat meiner Umfrage waren die Gemeindeverwaltungen. Die Beantwortung oblag somit den Bürgermeistern bzw. den Hauptämtern.

6.2 Darstellung der Umfrageergebnisse

Der Fragebogen umfasst insgesamt 20 Fragen.⁴⁹

Das Ergebnis zu Frage Nr. 12 wurde bereits in Kapitel 2 und die Ergebnisse zu den Fragen Nr. 9 und 11 bereits in Kapitel 5 untersucht.

⁴⁸ Vgl. Anlage 5, Fragebogen.

⁴⁹ Vgl. Anlage 5, Fragebogen.

Die Antworten auf die Fragen Nr. 3, 4, 8, 14, 15, 16, 17 werden unter Kapitel 7 ausgewertet und erläutert.

Die Frage nach dem Namen der Stadt/Gemeinde habe ich gestellt um für mich zu überprüfen, von welchen Gemeinden ich eine Rückmeldung erhalten habe. Durch die Angabe der Einwohnerzahl konnte ich später die Kosten der Ortschaftsverfassung einzelnen Gemeindegrößen zuordnen.

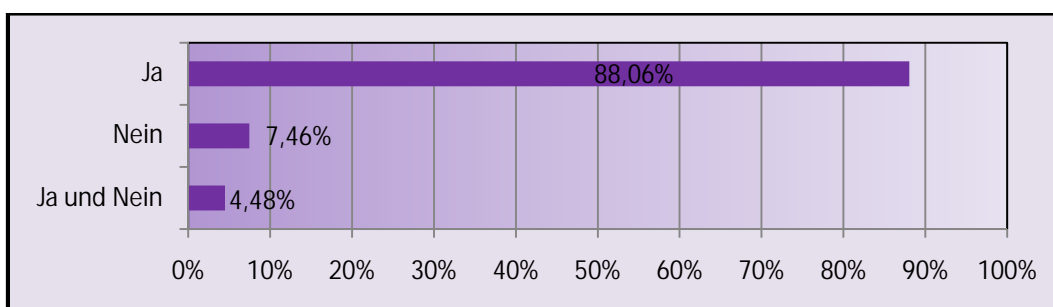
Im Folgenden werden nun die einzelnen Fragen der Umfrage erläutert und dargestellt.

Mit Frage Nr. 10 sollte herausgefunden werden, bei wie vielen Gemeinden die Voraussetzung für die Einführung der Ortschaftsverfassung heute noch vorliegt. Voraussetzung war, dass die Ortsteile räumlich getrennt sind und in den Ortschaften ein erkennbar örtliches Leben besteht.

88,06% der Gemeinden gaben an, dass dies heute noch der Fall ist.

In 7,46% der Gemeinden liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor und 4,48% haben beide Antwortmöglichkeiten angekreuzt (Vgl. Abb. 7).

Abbildung 7: Voraussetzung für die Ortschaftsverfassung war, dass die Ortsteile räumlich getrennt sind und in den Ortschaften ein erkennbares örtliches Eigenleben besteht. Liegt diese Voraussetzung in Ihrer Stadt/Gemeinde noch vor?



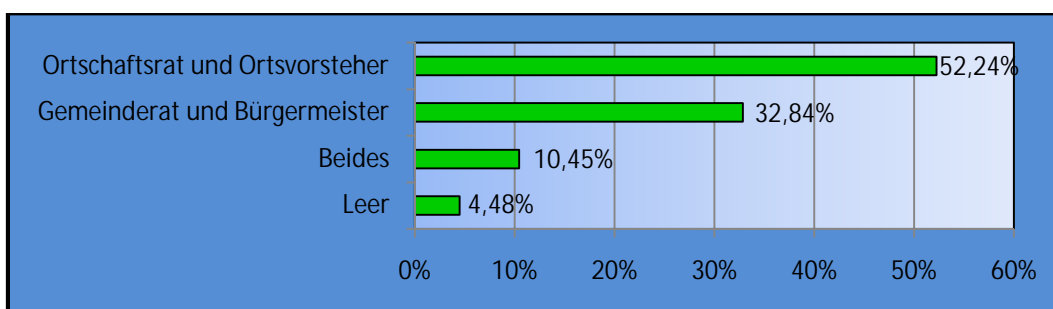
Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

Somit könnte die Ortschaftsverfassung nach heutigem Stand in 7,46% der Gemeinden nicht mehr eingeführt werden.

Die Frage Nr. 13 sollte zeigen, ob die Bürger die Möglichkeit, ihre Anliegen dem Ortschaftsrat und Ortsvorsteher vorzubringen, wahrnehmen oder ob sie auf die Bürgernähe verzichten können und direkt beim Gemeinderat und Bürgermeister vorsprechen.

52,24% der Gemeindeverwaltungen geben hierbei an, dass sich die Bürger mit Anliegen eher an die Ortschaftsräte und den Ortsvorsteher ihres Teilortes wenden. Somit wenden sich immerhin 32,84% der Bürger mit ihren Anliegen direkt an die Gemeinderäte und den Bürgermeister. 10,45% der befragten Gemeindeverwaltungen haben angegeben, dass sich die Bürger an beide Organe gleich richten und 4,48% haben diese Frage nicht beantwortet (vgl. Abb. 8).

Abbildung 8: Wenden sich die Bürger in den Teilorten mit Anliegen tendenziell eher an die Ortschaftsräte und Ortsvorsteher ihres Teilorts oder an die Gemeinderäte und den Bürgermeister?



Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

Obwohl die Frage Nr. 13 eine geschlossene Frage war, d.h. es gab nur zwei Antwortmöglichkeiten, haben dennoch einige Gemeindeverwaltungen Bemerkungen hierzu gemacht.⁵⁰

So gab eine Gemeindeverwaltung an, dass die Frage pauschal nicht zu beantworten sei und dass es von der Dimension des Themas abhängig sei. Bürgermeister und Gemeinderat würden regelmäßig angesprochen, die Ortsvorsteher eher bei alltäglichen Dingen.

Eine weitere Gemeindeverwaltung erläuterte hierzu, dass die Bürger bei unstrittigen Themen den Ortschaftsrat aufsuchen und sich bei kritischen

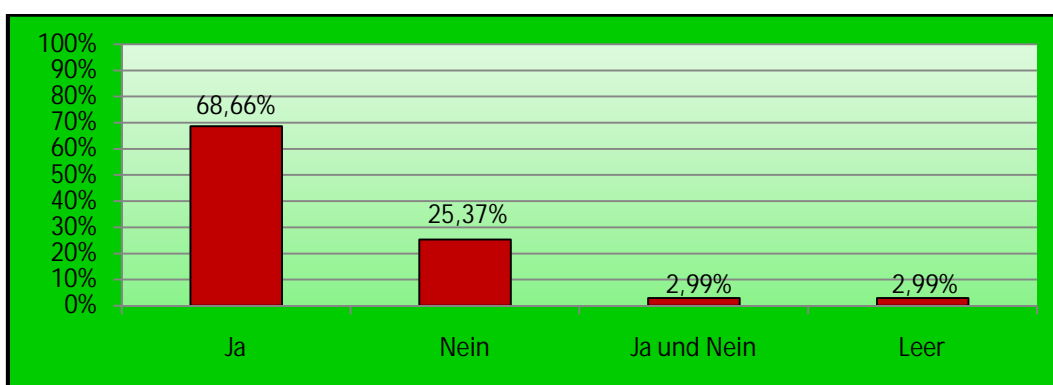
⁵⁰ Vgl. Anlage 6, Auswertung der Umfrage, Bemerkungen.

und empfindlichen Themen, sowie bei diskreten Angelegenheiten an den Gemeinderat wenden. Ähnlicher Meinung war noch eine dritte Gemeindeverwaltung. Diese fügte hinzu, dass persönliche Angelegenheiten um Eigentum und Vermögen eher der Zentralverwaltung vorgetragen werden und andere Dinge zu gleichen Teilen an beide Anlaufstellen gehen würden. Hierbei würde es vor allem auf die Persönlichkeit des Ortsvorstehers ankommen.

Bei Frage Nr. 7 sollten die Gemeindeverwaltungen angeben, ob sie mit der Ortschaftsverfassung als besondere kommunale Verwaltungsform zufrieden sind. Die Frage ist zu einem Teil eine geschlossene Frage, da es zwei Antwortmöglichkeiten gibt, zum anderen beinhaltet sie eine offene Fragestellung. Sind die Gemeindeverwaltungen mit der Ortschaftsverfassung nicht zufrieden, sollten sie angeben, warum dies der Fall ist.

Bei 68,66% der Gemeindeverwaltungen besteht hinsichtlich der Ortschaftsverfassung Zufriedenheit. 25,37% haben dies verneint. 2,99% haben beide Antwortmöglichkeiten angekreuzt und weitere 2,99% haben keine Antwort abgegeben (vgl. Abb. 9).

Abbildung 9: Sind Sie aus Sicht des Bürgermeisters, bzw. der Verwaltung mit der Ortschaftsverfassung als besondere kommunale Verwaltungsform zufrieden?



Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

Eine im Jahre 1977 durchgeführte Befragung ergab, dass über 90% der Gemeinden und Ortschaften mit der Ortschaftsverfassung als besonderer kommunaler Verwaltungsform zufrieden sind.⁵¹

Dies bedeutet einen Einbruch der Zufriedenheit um rund 21%.

Die Gründe, warum die Gemeindeverwaltungen mit der Ortschaftsverfassung nicht zufrieden sind, werden im Folgenden genannt.⁵²

So gaben viele der Gemeinden an, dass sich durch die Ortschaftsverfassung der Verwaltungsaufwand erhöht und die Entscheidungsprozesse verlängert werden. Dies ist der Fall, da manche Aufgaben doppelt oder mehrfach beraten und diskutiert werden müssen. Diesen Verwaltungsweg hat eine Gemeindeverwaltung wie folgt dargelegt:

- Bürger mit Ortsverwaltung
- Ortsverwaltung mit Gemeindeverwaltung / Ortsvorsteher mit Amtsleiter
- dann nochmal mit Bürgermeister.

Ein weiterer Grund für die Unzufriedenheit sind die Kosten. Einige Gemeindeverwaltungen führten kurz und knapp aus, dass die Ortschaftsverfassung zu teuer sei. Außerdem wurde bemängelt, dass die Ortschaftsverfassung das Ortsteildenken unterstützt, und den Prozess des Zusammenwachsens eher blockiert. Dies sei auch deshalb der Fall, da manche Ortsvorsteher sich nicht als Teil der Verwaltung, sondern sich ausschließlich als Vertreter ihres Teilorts sehen. Des Weiteren wurde genannt, dass die Ortschaftsverfassung überholt und nicht mehr zeitgemäß sei. Eine Gemeindeverwaltung war der Ansicht, dass 30 Jahre nach der Gemeinde-reform die Strukturen auf Verwaltungsebene gestrafft werden sollten.

Das Ergebnis dieser Frage zeigt, dass doch rund $\frac{1}{4}$ der Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen mit der Ortschaftsverfassung nicht zufrieden sind und auch ihre Gründe dafür haben.

⁵¹ Vgl. Metzger/Sixt, Die Ortschaftsverfassung in Baden-Württemberg, Leitfaden für Ortschaftsräte und Ortsvorsteher, 2009, 6. Auflage, S. 21.

⁵² Vgl. Anlage 6, Auswertung der Umfrage, Antworten zu Frage 7.

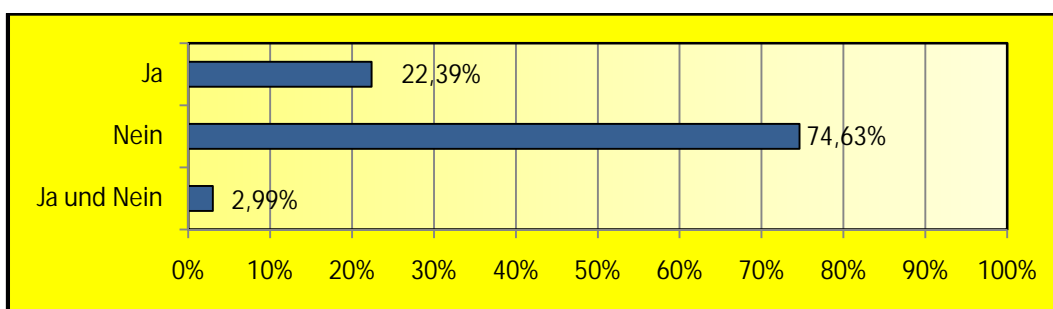
Ob es aus diesen oder anderen Gründen bereits Überlegungen gab, die Ortschaftsverfassung wieder abzuschaffen, wollte ich mit der Frage Nr. 6 herausfinden.

Auch diese Frage ist eine geschlossene Frage, enthält jedoch einen offenen Frageteil. Für den Fall, dass es bereits Überlegungen zur Abschaffung gab oder aktuell gibt, sollten die Gemeindeverwaltungen mitteilen, was die Beweggründe und wer die Initiatoren waren bzw. sind.

Die Antworten auf diese Frage fielen mit 74,63% mehrheitlich daraufhin aus, dass es noch keine Überlegungen gab, die Ortschaftsverfassung abzuschaffen. 22,39% der Gemeinden und somit knapp $\frac{1}{4}$ gaben jedoch an, bereits über eine Abschaffung nachgedacht zu haben.

2 der Gemeindeverwaltungen haben beide Antwortmöglichkeiten angekreuzt (vgl. Abb.10).

Abbildung 10: Gab es bereits und gibt es Überlegungen, die Ortschaftsverfassung wieder abzuschaffen?



Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

Unter anderen wurden folgende Beweggründe für die Überlegungen zur Abschaffung der Ortschaftsverfassung genannt:⁵³

Zum einen sei es schwierig, Kandidaten für den Ortschaftsrat zu finden. Zum anderen wurde häufig die Einsparungsmöglichkeit als Beweggrund genannt.

Die Mehrzahl der Gemeindeverwaltungen gab als Initiator den Gemeinderat bzw. einzelne Gemeinderatsmitglieder an. Daneben wurde die Ver-

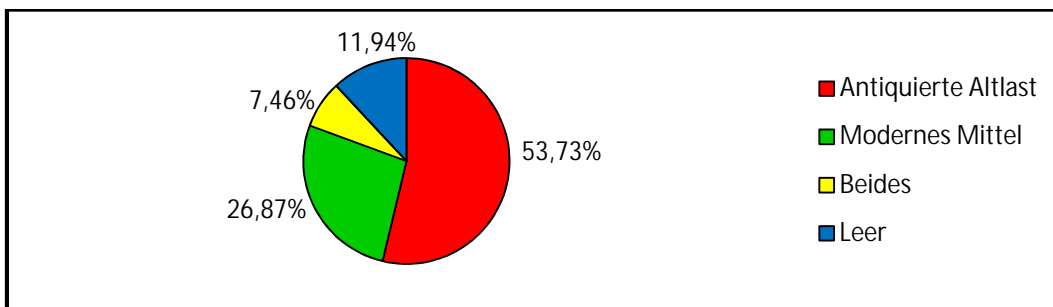
⁵³ Vgl. Anlage 6, Auswertung der Umfrage, Antworten zu Frage 6.

waltung, der Bürgermeister, der Ortschaftsrat und engagierte Bürger genannt.⁵⁴

Mit der vorliegenden Arbeit soll auch herausgefunden werden, ob es sich bei der Ortschaftsverfassung eher um eine antiquierte Altlast oder ein modernes Mittel im Kommunalrecht handelt. Um einen Anhaltspunkt zu haben, wie die Gemeinden dies einschätzen, war auch die Frage danach Bestandteil meiner Umfrage.

53,73% der 67 Gemeinden gaben hierbei an, dass sie die Ortschaftsverfassung eher als antiquierte Altlast sehen. 26,87% würden die Ortschaftsverfassung eher als modernes Mittel im Kommunalrecht bezeichnen. Weitere 7,46% hatten beide Antwortmöglichkeiten angekreuzt und die übrigen 11,94% ließen die Frage unbeantwortet (vgl. Abb. 11).

Abbildung 11: Wird die Ortschaftsverfassung eher als antiquierte Altlast oder modernes Mittel im Kommunalrecht gesehen?



Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

Es kann somit festgehalten werden, dass über die Hälfte der Gemeinden die Ortschaftsverfassung als nicht mehr zeitgemäß erachten.

Besonders auch im Hinblick auf dieses Ergebnis waren die Antworten auf die nächste Frage besonders interessant.

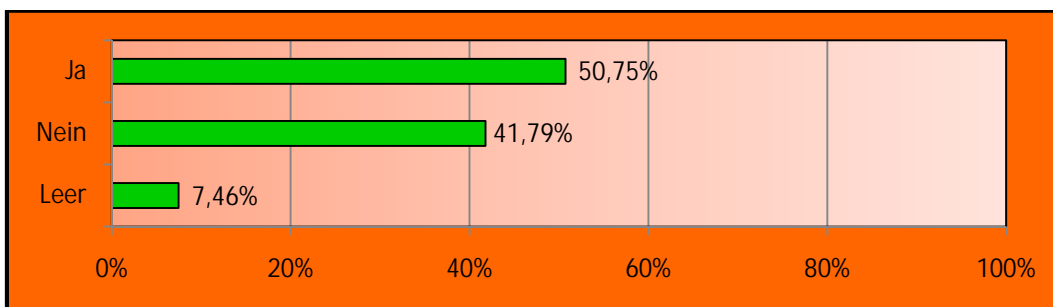
Mit der Frage Nr. 18 wollte ich von den Gemeinden konkret wissen, ob sie sich für die Abschaffung der Ortschaftsverfassung aussprechen würden, wenn heute eine Entscheidung anstehen würde.

⁵⁴ Vgl. Anlage 6, Auswertung der Umfrage, Antworten zu Frage 6.

Die Antwort fiel mehrheitlich dahingehend aus, dass sich 50,75% der Gemeinden heute für eine Abschaffung der Ortschaftsverfassung aussprechen würden.

Dagegen verneinten 41,79% der Gemeindeverwaltungen diese Frage. Die restlichen 7,46% gaben keine Antwort ab (vgl. Abb. 12).

Abbildung 12: Wenn heute eine Entscheidung zur Ortschaftsverfassung anstünde, würden Sie sich für eine Abschaffung der Ortschaftsverfassung in Ihrer Stadt/Gemeinde aussprechen?



Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

Dieses Ergebnis steht zwar im Einklang damit, dass die Mehrheit der Gemeinden in der Ortschaftsverfassung eher eine antiquierte Altlast sehen, in Hinblick auf die Frage 7 waren die Ergebnisse jedoch eher überraschend. Bei dieser Frage gaben die Gemeinden mehrheitlich mit 68,66% an, mit der Ortschaftsverfassung als kommunaler Verwaltungsform zufrieden zu sein.

Um das Ergebnis konkretisieren zu können, hatte auch diese Frage einen offenen Frageteil. So sollten die Gemeindeverwaltungen, die sich heute für eine Abschaffung aussprechen würden, die Gründe dafür nennen.

Hierbei wurden wieder die Einsparmöglichkeiten und die Erleichterung der Entscheidungsfindung genannt. Außerdem gab eine Gemeinde an, dass bei ihnen das Teilortdenken besonders stark ausgeprägt sei und dies immer wieder zu großen Konflikten zwischen den Ortschaften führen würde. Zwei weitere Gemeindeverwaltungen nannten den Grund, dass eine Integration inzwischen stattgefunden hat.

Hauptgrund, der von den meisten Gemeindeverwaltungen vorgebracht wurde war dieser, dass die Ortschaftsverfassung entbehrlich sei. So gaben einige Gemeinden an, dass durch die unechte Teilortswahl die Ortsteile ausreichend berücksichtigt und repräsentiert werden. Andere erklärten wiederum, dass der Gemeinderat keinerlei Unterschiede zwischen den Ortsteilen macht und dass man bei den Entscheidungen stets auch auf den kleineren Ortsteil achten würde. Eine Gemeinde ist der Ansicht, dass durch die Abschaffung der Ortschaftsverfassung die Gemeindereform endlich zu einem Ende kommen muss.⁵⁵

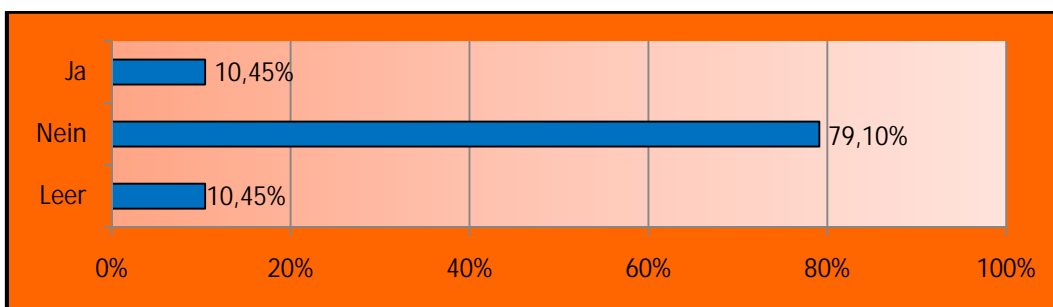
Die Ortschaftsverfassung ist ein kommunalpolitisch sehr brisantes Thema. Daher würden wohl die meisten Gemeinden versuchen, ihre Bürger in die Entscheidung, ob die Ortschaftsverfassung abgeschafft werden soll, mit einzubinden.

Aus diesem Grund wollte ich von den Gemeinden mit Frage Nr. 19 wissen, wie sie die Meinung der Bürger hierzu einschätzen.

Bei der Befragung der Bürger selbst wäre es möglicherweise zu einem anderen Meinungsbild gekommen. Durch die subjektive Einschätzung der Gemeindeverwaltungen ist jedoch eine eindeutige Tendenz erkennbar.

79,10% der Gemeinden schätzen ihre Bürger dahingehend ein, dass sie sich gegen die Abschaffung der Ortschaftsverfassung aussprechen würden (vgl. Abb. 13).

Abbildung 13: Ist erkennbar, dass sich eine Mehrheit der Bürger für eine Abschaffung der Ortschaftsverfassung aussprechen?



Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

⁵⁵ Vgl. Anlage 6, Auswertung der Umfrage, Antworten zu Frage 18.

Lediglich 7 Gemeinden und somit 10,45% gaben an, dass die Bürger eine Abschaffung befürworten würden. Weitere 7 Gemeinden ließen die Frage unbeantwortet (vgl. Abb. 13).

Es kann somit festgehalten werden, dass die Gemeinden, die ihre Bürger in die Entscheidung mit einbeziehen würden, vermehrt auf Ablehnung stoßen würden.

Zum Abschluss meines Fragebogens habe ich den Gemeinden mit der offenen Frage Nr. 20 noch die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Anmerkungen zur Ortschaftsverfassung zu machen. Diese sind in Anlage 6, Auswertung der Umfrage, Antworten zu Frage 20, aufgeführt.

6.3 Zusammenfassende Betrachtung

Insgesamt stieß die Umfrage auf großes Interesse bei den Gemeinden. So haben mich einige Bürgermeister bzw. Hauptamtsleiter gebeten, Ihnen die Ergebnisse der Umfrage nach der Auswertung oder dem Abschluss der Bachelorarbeit mitzuteilen. Auch der Rücklauf von 64,42% kann als sehr positiv bewertet werden.

Zusammenfassend waren einige Ergebnisse sehr interessant und aufschlussreich.

So ist der Anteil der Gemeinden, die mit der Ortschaftsverfassung zufrieden sind, mit 68,66% zwar noch ziemlich hoch, seit 1977 aber dennoch um ca. 21% gesunken.

Auch die Frage nach der Abschaffung ist - besonders im Hinblick auf die Zufriedenheit - erstaunlich und bemerkenswert, da sich heute mit 50,75% über die Hälfte der Gemeinden für eine Abschaffung der Ortschaftsverfassung aussprechen würden.

Dieser scheinbare Widerspruch ist evtl. damit zu erklären, dass die Gemeinden zwar mit der Ortschaftsverfassung an sich zufrieden sind, aber die Ortschaftsverfassung speziell in ihrer Gemeinde, z.B. aufgrund der

vorhandenen Strukturen in der Gemeinde, Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gremien oder durch zu wenige Bewerber, nicht sinnvoll und notwendig ist.

7 Bewertung der Ortschaftsverfassung

Um eine Bewertung über die Ortschaftsverfassung abgeben zu können, wird in diesem Kapitel auf die Vorteile sowie die Nachteile der Ortschaftsverfassung ausführlich eingegangen.

7.1 Vorteile

Bei meiner Umfrage habe ich die Gemeindeverwaltungen mit Frage Nr. 16 danach gefragt, worin diese den Mehrwert der Ortschaftsverfassung für die Gemeinde sehen.⁵⁶

Durch die erhaltenen Antworten kann auf die langjährigen Erfahrungen zurückgegriffen werden, welche die Gemeinden mit der Ortschaftsverfassung gemacht haben. 13 Gemeindeverwaltungen und somit 19,40% sehen überhaupt keinen Mehrwert bzw. haben zu dieser Frage keine Antwort abgegeben.

Die Vorteile werden im Folgenden aufsteigend, also nach Häufigkeit der Nennung, dargestellt und näher untersucht.⁵⁷

7.1.1 Höhere Akzeptanz bei den Bürgern

Unbequeme Entscheidungen werden von den Bürgern oftmals eher akzeptiert, wenn der Ortschaftsrat und Ortsvorsteher in die Entscheidungsfindung involviert waren.

⁵⁶ Vgl. Anlage 5, Fragebogen.

⁵⁷ Vgl. Anlage 6, Auswertung der Umfrage, Antworten zu Frage 16.

Ein Grund hierfür kann sein, dass viele Bürger dem Ortschaftsrat mehr vertrauen als dem Gemeinderat. Viele Bürger sind der Ansicht, dass sich der Gemeinderat hauptsächlich auf den Kernort hin orientiert, wobei sich der Ortschaftsrat vermehrt für die Interessen der Ortschaft einsetzt.

7.1.2 Erhaltung von demokratischer Substanz

Durch die Gemeindegebietsreform reduzierte sich auch die Zahl der Gemeinderäte von 33000 auf 15000.⁵⁸ Dies bedeutet einen Einbruch von mehr als 50%. „Weniger Mitsprache ist weniger Demokratie.“⁵⁹

Diesem Verschwinden der ehrenamtlich tätigen Bürger wirkt die Ortschaftsverfassung entgegen.

Durch die Möglichkeit, einen Ortschaftsrat zu bilden und einen Ortsvorsteher zu bestellen können mehr Bürger Verantwortung in kommunalen Ämtern übernehmen. Dies führt zu einer erhöhten Einbindung der Bürger in die Kommunalpolitik und somit zur Erhaltung von demokratischer Substanz. Durch die lokalen Kommunikatoren und Multiplikatoren wird auch der Grad der Repräsentation erhöht und somit die Transparenz der kommunalpolitischen Abläufe verbessert.

7.1.3 Identifikation mit dem Ort

Durch die Ortschaftsverfassung kann in vielen Fällen das örtliche Eigenleben unterstützt und gefördert werden. Dadurch können die Eigenidentitäten der Ortschaften beibehalten und die Identifikation der Bürger mit ihrem Ort gestärkt werden. Dies führt zu einem positiven „Wir-Gefühl“ und somit zu einer höheren Zufriedenheit der Bürger, da sie das Gefühl der Selbstständigkeit und Eigenständigkeit haben.

⁵⁸ Vgl. Metzger/Sixt, Die Ortschaftsverfassung in Baden-Württemberg, Leitfaden für Ortschaftsräte und Ortsvorsteher, 2009, 6. Auflage, S. 17.

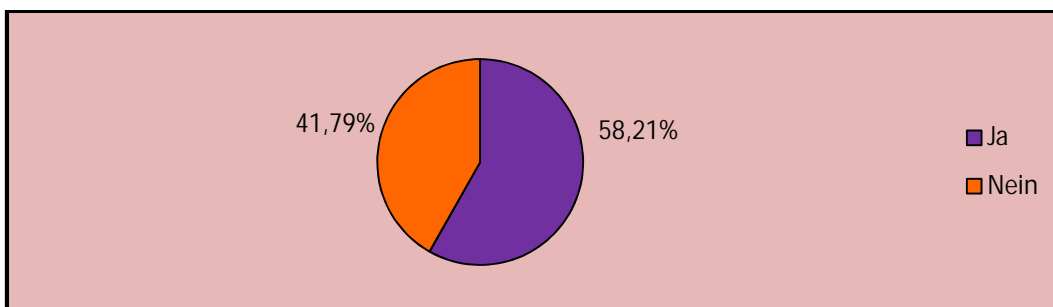
⁵⁹ Vgl. Metzger/Sixt, Die Ortschaftsverfassung in Baden-Württemberg, Leitfaden für Ortschaftsräte und Ortsvorsteher, 2009, 6. Auflage, S. 17.

7.1.4 Bürgerschaftliche Mitwirkung

Die Ortschaftsverfassung ist auch dafür dienlich, die Mitwirkungsbereitschaft der Bürger zu fördern.

Auf die konkrete Frage⁶⁰, ob durch die Ortschaftsverfassung eine höhere Mitwirkungsbereitschaft bei den Bürgern vorhanden ist, gaben 58,21% und damit die Mehrzahl der Gemeinden an, dass dies zutrifft. 41,79% der Gemeindeverwaltungen sind dagegen der Meinung, dass sich die Bürger aufgrund der Ortschaftsverfassung nicht vermehrt engagieren (vgl. Abb. 14).

Abbildung 14: Sind Sie der Meinung, dass aufgrund der Ortschaftsverfassung eine höhere Mitwirkungsbereitschaft bei den Bürgern in Ihrer Stadt/Gemeinde vorhanden ist?



Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

Die Bürger sind eher bereit sich zu engagieren und ehrenamtlich etwas zu leisten. Dieses erhöhte Engagement direkt vor Ort und auch das dadurch stärkere Einbringen der örtlichen Kenntnisse kommt der Gesamtgemeinde zugute und bringt diese voran.

7.1.5 Ortskenntnis

Es kann gesagt werden, dass die Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher die Ortschaft in der sie wohnen und dessen Bürger oft besser kennen als manch ein Gemeinderatsmitglied. Sie sind mit den Gegebenheiten und

⁶⁰ Vgl. Anlage 5, Fragebogen, Frage Nr. 8.

den Verhältnissen des Ortes sehr vertraut und haben den „Blick vor Ort“. Die Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher können durch diese Ortskenntnis bei manchen Angelegenheiten, z.B. bei Grunderwerbsverhandlungen, sehr hilfreich sein, indem sie die Verwaltung und den Gemeinderat durch fach- und sachkundige Beratung unterstützen.

7.1.6 Verwaltungserleichterung

Obwohl dieses Argument oftmals eher umgekehrt und damit als Nachteil der Ortschaftsverfassung gesehen wird, haben einige der Gemeinden genannt, dass der Ortschaftsrat und der Ortsvorsteher eine Erleichterung für die Verwaltung und eine Entlastung für den Gemeinderat darstellen.

So könnten z.B. viele Dinge vom Ortschaftsrat vorberaten und dadurch auf beratende Ausschüsse verzichtet werden. Nimmt der Ortsvorsteher die repräsentativen Aufgaben wahr, kann der Bürgermeister entlastet werden. Auch Probleme im Ort können oftmals vom Ortsvorsteher einfacher gelöst werden, da er, wie bereits erläutert, die Menschen und die Gegebenheiten vor Ort oft besser kennt. Dadurch könnten manche Angelegenheiten durch Gespräche unbürokratischer geregelt werden. Dieser Vorteil der Verwaltungserleichterung wurde jedoch hauptsächlich bzw. nur im Zusammenhang mit unkomplizierten Angelegenheiten und einfachen Entscheidungen genannt.

7.1.7 Bürgernähe

Der größte Vorteil, den die Ortschaftsverfassung mit sich bringt, ist die Bürgernähe.

Die Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher sind für die Bürger die direkten Ansprechpartner bei Problemen oder Anregungen. Sie sind vor Ort und den Bürgern meist persönlich bekannt. Durch die Ortschaftsräte und den Ortsvorsteher können die Interessen der Bürgerschaft schneller an die

Verwaltung und den Gemeinderat transportiert werden. Dies bedeutet auch eine bessere Einflussnahme der Bürger auf den Gemeinderat.

Im Hinblick hierauf wird nochmals auf Abbildung 8 (Seite 26) verwiesen. Über die Hälfte der Gemeinden gaben an, dass sich die Bürger mit ihren Anliegen eher an die Ortschaftsräte und den Ortsvorsteher wenden, als an den Gemeinderat und den Bürgermeister. Dies zeigt, dass die Bürgernähe von den Bürgern geschätzt und auch in Anspruch genommen wird.

Ist in den Teilorten eine örtliche Verwaltung eingerichtet, trägt auch diese der Bürgernähe bei. Entscheidend hierbei ist, dass die Wege des Bürgers zu seiner Verwaltung in bestimmten Angelegenheiten verkürzt werden können.

Auch für die Verwaltung bringt die Bürgernähe Vorteile mit sich. So kann der Kontakt zum Bürger oftmals leichter hergestellt und Probleme vor Ort, z.B. durch Gespräche, einfacher gelöst werden.

Insgesamt trägt die Bürgernähe zur Zufriedenheit bei den Bürgern bei, was wiederum der Gesamtgemeinde zugute kommt.

7.2 Nachteile

Neben den genannten Vorteilen können durch die Ortschaftsverfassung auch Nachteile für die Gemeinde entstehen.

Herr Koch, Ltd. Regierungsdirektor beim Regierungspräsidium Tübingen, nannte als größte Nachteile der Ortschaftsverfassung den Verwaltungsaufwand und die Kosten, die für die Gemeinde entstehen.⁶¹

Um auch hier auf die langjährigen Erfahrungen der Gemeinden zurückgreifen zu können, beinhaltete der Fragebogen auch die Frage, welche Nachteile durch die Ortschaftsverfassung für die Gemeinde entstehen.⁶²

10 Gemeinden und somit 14,93% sehen keine Nachteile durch die Ortschaftsverfassung bzw. haben keine angegeben.

⁶¹ Bei unserem Gespräch am 04.08.2010 im Regierungspräsidium Tübingen.

⁶² Vgl. Anlage 5, Fragebogen, Frage Nr. 15.

Die Nachteile werden auch hier aufsteigend, also nach Häufigkeit der Nennung, dargestellt und näher untersucht.⁶³

7.2.1 Schwierigkeiten bei der Bewerberfindung

Oft ist es schwierig, geeignete und motivierte Kandidaten für den Ortschaftsrat und für das Amt des Ortsvorstehers zu finden. Da der Ortschaftsrat in vielen Gemeinden nur wenige Befugnisse hat, kann dies den Sinn und die Notwendigkeit fraglich erscheinen lassen, sich hierfür ehrenamtlich zu engagieren.

7.2.2 Integrationserschweris

Da die Ortschaft durch die Ortschaftsverfassung immer ein Stück weit eigenständig bleibt, wird eine völlige Integration nahezu ausgeschlossen. Das Zusammenwachsen zu einer Gemeinde war jedoch Ziel der Gemeindegebietsreform. Die Ortschaftsverfassung trägt zwar einen Teil dazu bei, eine absolute Integration wird jedoch behindert.

Aus diesem Grund wurde dieser Nachteil auch bereits als eine Grenze der Ortschaftsverfassung aufgezeigt.

7.2.3 Fehlende Kompetenzen

Durch die Ortschaftsverfassung entsteht ein weiterer Nachteil für die Gemeinde, wenn die Ortschaftsräte nur geringe oder schlechte Kompetenzen besitzen. Fehlen fachliche Kenntnisse, können die zugestandenen Rechte nach der Hauptsatzung nur unzureichend genutzt werden. Es bedeutet auch einen Mehraufwand für die Verwaltungen, wenn aufgrund hoher Fehleranfälligkeit Entscheidungen des Ortschaftsrats aufgearbeitet und Lösungen vorgegeben werden müssen.

⁶³ Vgl. Anlage 6, Auswertung der Umfrage, Antworten zu Frage 15.

7.2.4 Ungleiche Behandlung der Ortsteile

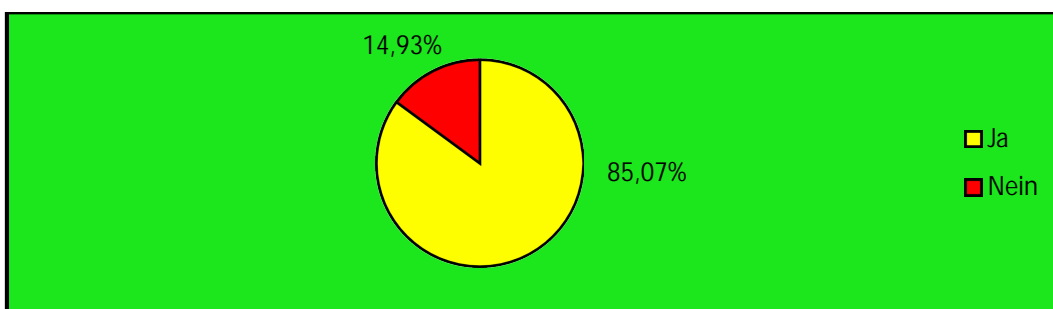
Eine Ungleichbehandlung der Ortsteile und damit ein Nachteil der Ortschaftsverfassung kann dann entstehen, wenn es in einer Gemeinde Ortschaften mit und Ortschaften ohne Ortschaftsverfassung gibt. Durch die Ortschaftsverfassung entstehen besondere Privilegien und die Ortschaften ohne Ortschaftsverfassung fühlen sich möglicherweise schlechter vertreten, da sie keine direkten Ansprechpartner haben.

Auch im Kernort kann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Eine örtliche Verwaltung wäre hier zwar eher unnötig, da im Kernort bereits die Hauptverwaltung eingerichtet ist, im Hinblick auf die Gleichbehandlung kann jedoch der Ortschaftsrat und Ortsvorsteher als sinnvoll erachtet werden.

Um zu überprüfen, bei wie vielen Gemeinden im Regierungsbezirk Tübingen eine solche Ungleichbehandlung zwischen den Teilorten und zum Kernort vorliegt, habe ich die Gemeinden auch danach gefragt, ob in allen Teilorten die Ortschaftsverfassung eingeführt ist und ob es auch für den Kernort einen Ortschaftsrat und einen Ortsvorsteher gibt.⁶⁴

In 85,07% der Gemeinden ist in allen Teilorten ein Ortschaftsrat eingeführt und ein Ortsvorsteher bestellt (vgl. Abb. 15).

Abbildung 15: Gibt es in allen Teilorten einen Ortschaftsrat und Ortsvorsteher?



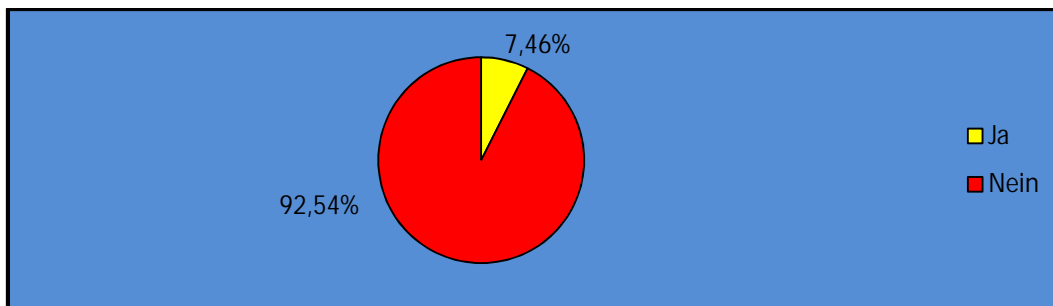
Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

⁶⁴ Vgl. Anlage 5, Fragebogen, Fragen Nr. 3 und 4.

Somit bleiben 14,93% Gemeinden, bei denen nicht in allen Teilorten die Ortschaftsverfassung eingeführt ist und somit eine Ungleichbehandlung zwischen den Teilorten vorliegt (vgl. Abb. 15).

Schlechter fällt das Ergebnis zu der Frage aus, ob es auch für den Kernort einen Ortschaftsrat und einen Ortsvorsteher gibt. Hierbei gaben 92,54% der Gemeinden an, dass dies nicht der Fall ist. Lediglich in 5 der 67 Gemeinden ist auch im Kernort die Ortschaftsverfassung eingeführt. Dies bedeutet einen Anteil von 7,46% (vgl. Abb. 16).

Abbildung 16: Gibt es auch für den Kernort einen Ortschaftsrat und Ortsvorsteher?



Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

Da somit in kaum einem Kernort ein Ortschaftsrat eingeführt und ein Ortsvorsteher bestellt ist, kann die Meinung der Bürger herbeigeführt bzw. verfestigt werden, dass der Gemeinderat und der Bürgermeister hauptsächliche Interessensvertreter des Kernortes sind. Dies kann wiederum zu Misstrauen und Unzufriedenheit in der Bürgerschaft führen und ist somit als Nachteil zu bewerten.

7.2.5 "Kirchturmpolitik"

Ein weiterer Nachteil, den die Ortschaftsverfassung mit sich bringen kann, ist die sogenannte "Kirchturmpolitik". Damit wird ein Verhalten bezeichnet, bei dem jeder nur auf die Interessen seiner eigenen Ortschaft schaut und diese über die Interessen der Gesamtgemeinde stellt. Dadurch und durch

die mangelnde Objektivität im Hinblick auf die Gesamtzusammenhänge einer Gemeinde kann es zu Konkurrenzdenken und Verteilungskämpfen zwischen den Ortschaften kommen.

Dieses Ortsteildenken steht somit dem Wohl der Gesamtgemeinde entgegen und behindert die Integration.

7.2.6 Verwaltungserschwerung

Durch die Ortschaftsverfassung werden die Entscheidungswege verlängert und der Verwaltungsaufwand erhöht. Dieser für die Gemeinden entstehende Nachteil wurde von fast allen der Gemeindeverwaltungen genannt.

Der Ortschaftsrat hat ein Anhörungsrecht nach § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO. Durch diese Regelung muss der Ortschaftsrat zu allen wichtigen Entscheidungen, die zwar im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegen, aber die Ortschaft betreffen, gehört werden. Die Angelegenheit muss daher zunächst im Ortschaftsrat vorberaten werden, bevor sie vom Gemeinderat beschlossen werden kann. Je nachdem wie oft in der Gemeinde Ortschaftsratssitzungen und Gemeinderatssitzungen stattfinden, kann es zu großen Zeitverlusten bis zur Beschlussfassung kommen.

Durch die Zwischenschaltung des Ortschaftsrats kann zwar auf dessen oftmals bessere Ortskenntnisse zurückgegriffen werden, ob dies jedoch immer notwendig ist und ob dadurch bessere Entscheidungen getroffen werden können ist fraglich.

Weiterhin ist der Mehraufwand, der für die Verwaltung entsteht, zu beachten. Hierunter fällt zum einen die Koordination, Vorbereitung und Nachbereitung von Sitzungen. Zum anderen werden die Wahlen der Ortschaftsräte von der Verwaltung organisiert und durchgeführt.

Es ist festzuhalten, dass der bürokratische Aufwand und die langen Entscheidungsprozesse vieles umständlicher machen und dadurch zur Unzufriedenheit des Bürgers beitragen.

7.2.7 Kosten

Der von den Gemeinden am häufigsten genannte Nachteil war die Höhe der Kosten, die aufgrund der Ortschaftsverfassung entstehen.

Hierunter fallen hauptsächlich die Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers und die Sitzungsgelder des Ortschaftsrats. Aber auch die zusätzlichen Kosten für das Personal, die Ortsverwaltungen und für die Bewirtschaftung müssen von der Gemeinde getragen werden.

Um mir in diesem Zusammenhang einen Überblick über die Kosten verschaffen zu können, habe ich die Gemeinden im Rahmen meiner Umfrage gebeten, die ungefähre Höhe der Kosten anzugeben, die durch Ortschaftsrat und Ortsvorsteher jährlich entstehen.⁶⁵ Insgesamt habe ich von 55 Gemeinden, also von 82,1% eine Einschätzung hierüber erhalten. 12 Gemeinden konnten die Höhe der Kosten nicht angeben.

Die Angaben habe ich wie folgt ausgewertet und dargestellt.

Zum einen habe ich die Gemeinden in drei Größenklassen eingeteilt und die genannten Kosten dann entsprechend zugeordnet.

Bei der Gemeindegröße bis 5.000 Einwohner betrug die geringste Nennung 1.500 € und die höchste 100.000 €. Die Gemeinden in der Größenklasse 5.001 EW bis 10.000 EW nannten Kosten zwischen 15.000 € und 250.000 €. Ab der Gemeindegröße von 10.001 EW wurden die Kosten auf 50.000 € bis 500.000 € beziffert (vgl. Abb. 17).

Abbildung 17: Darstellung der Kosten 1

Gemeindegröße	Höhe der Kosten	
	von	bis
0 bis 5.000 EW	1.500 €	100.000 €
5.001 bis 10.000 EW	15.000 €	250.000 €
ab 10.001 EW	50.000 €	500.000 €

Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

⁶⁵ Vgl. Anlage 5, Fragebogen, Frage Nr. 14.

Um die Kosten noch aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, habe ich diese zum anderen nach deren Höhe und der Anzahl der Nennung geordnet. 31 der Gemeinden nannten Kosten bis zu 49.999 €. Bei 11 Gemeinden liegen die Kosten für den Ortschaftsrat und den Ortsvorsteher zwischen 50.000 € und 99.999 € und 13 bezifferten die Kosten auf über 100.000 € (vgl. Abb. 18).

Abbildung 18: Darstellung der Kosten 2

Höhe der Kosten	Anzahl der Angaben	in %
bis 49.999 €	31	46,27%
50.000 € bis 99.999 €	11	16,42%
ab 100.000 €	13	19,40%
keine Angabe	12	17,91%

Quelle: Anlage 6; Eigene Erhebung

Da die Finanzkrise auch vor den Gemeinden keinen Halt gemacht hat, müssen viele Gemeinden ihre Ausgaben einschränken und ihre Aufgaben und Verwaltungsabläufe überdenken.

Die enormen Kosten, die durch den Ortschaftsrat und den Ortsvorsteher in viele Gemeinden verursacht werden, sind dabei als erheblicher Nachteil der Ortschaftsverfassung zu bewerten.

7.3 Beurteilung der Ortschaftsverfassung

Wie in diesem Kapitel ausführlich beschrieben, kann die Ortschaftsverfassung viele Vorteile mit sich bringen, es können durch sie jedoch auch viele Nachteile entstehen.

Als besonders positiv kann die durch die Ortschaftsverfassung entstehende Bürgernähe bezeichnet werden. Die Bürger haben direkte Ansprechpartner und Interessensvertreter in der Ortschaft. Auch die vorhandene Ortskenntnis der Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher kann bei der Entscheidungsfindung sehr hilfreich sein. Stellen die Ortschaftsräte und der

Ortsvorsteher eine Entlastung der Verwaltung und des Bürgermeisters dar, kommt auch dies der Gesamtgemeinde zugute.

Daneben sind die Kosten, die durch die Ortschaftsverfassung jährlich entstehen, als besonders negativ zu betrachten. Gerade in finanziell schwierigen Zeiten sind Aufgaben zu überdenken und Einsparmöglichkeiten zu suchen. Stellt die Ortschaftsverfassung durch die verlängerten Entscheidungsprozesse und durch die Mehrarbeit der Verwaltung eine Verwaltungserschwerung dar, wird die Ortschaftsverfassung eher als Ballast gesehen und trägt zur Unzufriedenheit bei. Dem Gesamtwohl der Gemeinde wird auch dann besonders entgegengewirkt, wenn in der Gemeinde die sogenannte „Kirchturmpolitik“ vorherrscht.

8 Interview mit Ortsvorsteherin Doris Dolkemeyer

Um nicht nur die Meinung der Gemeindeverwaltungen verwenden zu können, sondern die Ortschaftsverfassung auch aus Sicht einer Ortsvorsteherin betrachten zu können, habe ich am 26.08.2010 noch ein Interview mit Frau Doris Dolkemeyer geführt. Frau Dolkemeyer ist Ortsvorsteherin in Äpfingen, Gemeinde Maselheim, und seit März 2010 im Amt.

Zu Beginn des Interviews habe ich Frau Dolkemeyer nach Ihren Beweggründen gefragt, warum Sie Ortsvorsteherin von Äpfingen werden wollten. Sie gab hierzu an, dass Sie großes Interesse am kommunalen Geschehen hat und sich hierfür engagieren wollte.

Weiterhin wurde die Frage gestellt, ob Sie der Meinung ist, dass die Ortschaftsverfassung zur Integration der Ortsteile in die Gesamtgemeinde beiträgt oder diese eher behindert. Frau Dolkemeyer gab hierzu an, dass die Ortschaftsverfassung die Integration unterstützen würde. Die Bürger in den Ortsteilen würden sich durch die Ortschaftsverfassung besser akzep-

tiert und vertreten fühlen und „wer sich akzeptiert fühlt, integriert sich besser“.

Als Vorteile der Ortschaftsverfassung wurden zum einen die besseren lokalen Kenntnisse genannt. Zum anderen, dass dadurch die Individualität in den Ortschaften erhalten wird und diese Vielfalt die Gemeinde „bunt macht“. Weiterer Vorteil wäre außerdem, dass die Bürgermitwirkung höher sei, da sich die Bürger in kleineren Einheiten mehr engagieren würden. Auch auf den Vorteil der Bürgernähe wurde eingegangen.

Nachteile, die durch die Ortschaftsverfassung entstehen, werden von Frau Dolkemeyer dagegen keine gesehen.

Auf die Frage, ob der Ortschaftsrat eher zur Verwaltungserleichterung oder Verwaltungerschwerung beiträgt, nannte Frau Dolkemeyer die Verwaltungserleichterung. Durch die Zwischenschaltung des Ortschaftsrats hätten die Gemeinderäte mehr und umfassendere Informationen, die der Entscheidungserleichterung dienen. Auch könnte auf die bessere Ortskenntnis der Ortschaftsräte und des Ortsvorstehers zurückgegriffen werden.

Derzeit würde Frau Dolkemeyer an den Regelungen zur Ortschaftsverfassung nichts ändern. Wenn überhaupt, würde Sie dem Ortschaftsrat mehr Kompetenzen geben.

Insgesamt ist Sie mit der Ortschaftsverfassung, so wie sie ist, zufrieden.

9 Schlussbetrachtung

Zum Abschluss der Bachelorarbeit werden in diesem Kapitel die gewonnenen Erkenntnisse zusammengefasst und anschließend ein Lösungsansatz formuliert. Das Schlusswort schließt die Bachelorarbeit ab.

9.1 Zusammenfassung

Ist die Ortschaftsverfassung aus heutiger Sicht noch zeitgemäß und notwendig?

Um diese Frage beantwortet zu können wurde in der vorliegenden Bachelorarbeit zunächst der historische Hintergrund und die rechtlichen Grundlagen beleuchtet. Anschließend wurde auf die Ziele und die Grenzen der Ortschaftsverfassung eingegangen. Um verschiedene Gesichtspunkte zu überprüfen und die Meinung der Bürgermeister bzw. der Verwaltungen zur Ortschaftsverfassung abzufragen, wurde eine Umfrage bei den Gemeinden und Städten im Regierungsbezirk Tübingen durchgeführt. Des Weiteren wurden die Vorteile und die Nachteile der Ortschaftsverfassung herausgearbeitet und erläutert. Um die Ortschaftsverfassung auch noch aus einer anderen Sicht betrachten zu können, wurde abschließend noch ein Interview mit Frau Dolkemeyer, Ortsvorsteherin von Äpfingen, geführt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine generelle und für alle Gemeinden geltende Aussage, ob die Ortschaftsverfassung heute noch notwendig ist, nicht getroffen werden kann.

Vielmehr muss für jede Gemeinde individuell abgewogen werden, ob die Vorteile oder die Nachteile überwiegen. Dabei sind sowohl die vorhandenen Strukturen in der Gemeinde, als auch das Verhältnis zwischen den Organen Gemeinderat / Bürgermeister und Ortschaftsrat / Ortsvorsteher von großer Bedeutung.

Gerade bei großen Ortsteilen oder bei weiten Entfernungen zum Hauptort kann die Ortschaftsverfassung sicherlich sinnvoll sein. Auch in Gemeinden, in denen die Kommunikation zwischen den Organen funktioniert und sich die Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher für das Wohl der Gesamtgemeinde einsetzen, kann die Ortschaftsverfassung einen Beitrag zur positiven Weiterentwicklung der Gesamtgemeinde leisten.

In den Gemeinden, in denen dies nicht der Fall ist, kann die Ortschaftsverfassung eher als überflüssiger Ballast gesehen werden, bei dem die entstehenden Kosten über den gewonnenen Nutzen stehen.

In diesen Fällen sehe ich die Regelungen zur Ortschaftsverfassung als nicht mehr zeitgemäß an und würde die Ortschaftsverfassung eher als antiquierte Altlast und nicht als modernes Mittel im Kommunalrecht beschreiben.

Insgesamt bedürfen, meiner Meinung nach, die gesetzlichen Bestimmungen, die vor über 35 Jahren beschlossen wurden, dringend einer Änderung. Wie eine solche Änderung aussehen könnte, wird im Folgenden dargelegt.

9.2 Lösungsansatz

Eine generelle Abschaffung der Ortschaftsverfassung sollte nicht erfolgen, da es doch einige Gemeinden gibt, die mit der Ortschaftsverfassung zufrieden sind und bei denen die Ortschaftsverfassung dem Wohl der Gesamtgemeinde zugute kommt.

Es könnte jedoch über eine solche Änderung nachgedacht werden, dass die Abschaffung und Änderung der Ortschaftsverfassung allein durch Änderung der Hauptsatzung und ohne die Zustimmung des Ortschaftsrats erfolgen könnte.

Herr Koch vom Regierungspräsidium Tübingen teilte hierzu mit, dass eine Änderung des Gesetzes schon länger diskutiert wird. Er selber sieht die Regelung, dass es für die Abschaffung der Ortschaftsverfassung der Zustimmung des Ortschaftsrats bedarf, dahingehend als „grotesk“ an, dass ein Organ seiner eigenen Auflösung zustimmen muss.

Weiterhin sollte über die Regelungen zum Ortschaftsrat diskutiert werden. In vielen Fällen hat der Ortschaftsrat nur beratende Funktion und keine

Bewirtschaftungsbefugnisse. Außerdem werden die Entscheidungsprozesse durch die Zwischenschaltung des Ortschaftsrats oftmals verlangsamt. Dem Ortschaftsrat mehr Zuständigkeiten zuzuweisen würde meiner Ansicht nach in die falsche Richtung gehen. Die Gemeinde sollte als Einheit auftreten und die Entscheidungen somit auch vom Gemeinderat gefällt werden. Eine Lösung könnte sein, dass der Ortschaftsrat, so wie die örtliche Verwaltung, als freiwillige Bestandteile der Ortschaftsverfassung geführt werden kann.

Gemeinden, die den Ortschaftsrat als hilfreiches Organ sehen, könnten ihn weiterhin beibehalten. Gemeinden, in denen der Ortschaftsrat eher als hinderlich angesehen wird und die Arbeit zwischen Gemeinderat und Ortschaftsrat nicht so gut funktioniert, könnten ihn somit abschaffen.

Das Amt des Ortsvorstehers würde ich beibehalten. Werden dem Ortsvorsteher repräsentative Aufgaben übertragen, kann der Bürgermeister entlastet werden. Es könnte jedoch über eine Verringerung der Aufwandsentschädigung oder eine Entschädigung nach Zeitaufwand nachgedacht werden. Dadurch könnte ein großer Teil der Kosten eingespart werden.

9.3 Schlusswort

Abschließend kann auf jeden Fall gesagt werden, dass die Ortschaftsverfassung nach wie vor ein kommunalpolitisch sehr brisantes Thema ist, das von vielen zu Recht als „heißes Eisen“ bezeichnet wird.

Bei vielen Gemeinden gab es bereits Überlegungen die Ortschaftsverfassung wieder abzuschaffen und über die Hälfte der Gemeinden würden sich heute für die Abschaffung aussprechen.

Ich hoffe, dass diese Arbeit dem Leser als Diskussionsgrundlage und als Entscheidungshilfe rund um das Thema Ortschaftsverfassung dienen kann.

Anlagen

Anlage 1: Begründung zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden in Baden-Württemberg, Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 5/1810

Geldstrafe	Landtag von Baden-Württemberg	Gemeindegebietsreform
<p>Geldstrafe → auch Verkehrssicherheit Drs 2325 Ges zur Änd und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes BW RegEntw Drs 1065 2221 2344 SchrBericht 174 1. Brtg 36. Sitzg S. 2024, 39. Sitzg S. 2205, 42. Sitzg S. 2336 2. und 3. Brtg 65. Sitzg S. 3631 GesBeschl Drs 2344</p> <p>GEMA Musikalische Aufführungsrechte (Belastung der Chor- und Musikvereinigungen durch GEMA-Gebühren) → Musik Drs 6523</p> <p>Gemeinde Koordination der Gewährung von Beihilfen an - Antr Erich Schneider Drs 570 570/1 2208/7 43. Sitzg S. 2396 Vereinfachung der staatlichen Beihilfeverfahren bei kommunalen Bauprojekten Antr Dr. Palm Drs 573 573/1 2208/8 43. Sitzg S. 2396 Zuschüsse für -, welche durch die Stilllegung einer Nebenbahn betroffen werden Antr Ilg Drs 743 743/1 1913/VII2 57. Sitzg S. 3189 Planungshoheit der - (kommunalen Planungsverbände, Sicherstellung auf dem Sektor der Bauleitplanung) Antr Höfflin Drs 843 843/1 6446/IV1 136. Sitzg S. 8753 Finanzielle Belastung der - durch Auflösung von Kleinstschulen (weiterhin Zins- und Tilgungsleistungen, Entrichtung von Gastschulbeiträgen) KlAnfr Dr. Röhm Drs 1474 1474/1 Freiwillige Prüfung gemeindlicher Bauabrechnungen durch die Gemeindeprüfungsämter in Gemeinden unter 4000 Einwohnern KlAnfr Höfflin Drs 1484 1484/1 Verwaltungskraft, Stärkung → Gemeindegebietsreform Drs 1810 Investitionsbedarf der Gemeinden 1969-1975 Schr StMin Drs 1874 53. Sitzg S. 2933 Erhöhung der Mittel von 44 auf 64 Millionen Antr FinA Drs 3554/III9.1. Finanzhilfen des Landes an die - (einheitliche Regelung der staatlichen Finanzhilfen - wie bei Straßen- und Schulhausbau - für Wasserversorgungen und Abwasserbeseitigungsanlagen, für Krankenhaus- und Sportstättenbauten) Antr Hans Frank Drs 4645 4645/1 Gewährung von Zuschüssen für die - (Überprüfung der Laufzeit der aufgenommenen Darlehen, Finanzierung langfristiger Investitionen) KlAnfr Dr. Gaa Drs 5205 5205/1 Erhebung von Stundungszinsen für Erschließungskosten durch die - → Zins Drs 5488</p> <p>Gemeindeabgabengesetz Änd §§ 3, 5 → Geldstrafe Drs 1065 Ges zur Änd des KommunalabgabenGes (Einfügung § 6 a, Aufhebung der Vergünstigungsteuer) GesEntw FDP/DVP Drs 5673 1. Brtg 123. Sitzg S. 7648 2. Brtg 137. Sitzg S. 8787 3. Brtg 139. Sitzg S. 8937 (abgelehnt)</p>	<p>Gemeindeeinwohner Feststellung der - zur Durchführung des FinanzausgleichsGes → Kommunalfinanzausgleich Drs 5484</p> <p>Gemeindeentscheid Bürgerentscheid (Änd der GemO mit dem Ziel, einer Erweiterung des Katalogs von wichtigen Gemeindeangelegenheiten zur Entscheidung der Bürger) Antr Dr. Schröder Drs 6248 6248/1 6673/86</p> <p>Gemeindefinanzausgleich → Kommunalfinanzausgleich</p> <p>Gemeindefinanzen Koordination der Gewährung von Beihilfen an Gemeinden Antr Erich Schneider Drs 570 570/1 2208 43. Sitzg S. 2396 Verwaltungsvereinfachung; Vereinfachung der staatl Beihilfeverfahren bei kommunalen Bauprojekten → Verwaltungsreform Drs 573 Einführung eines Hebesatzes für den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Lohnsteuer → Finanzverfassungsreform Drs 1003 Schleppende Auszahlung von Landesbeiträgen KlAnfr Buggle Drs 2732 2732/1 Finanzlage der bad-württl Großstädte (Bericht unter Berücksichtigung der Krankenhauslasten) → Stadt Drs 3663</p> <p>Gemeindefinanzreformgesetz Änderung des - Antr Dr. Gurk Drs 2893 2893/1 Zeitnahe Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer Antr Lamparter Drs 4743 4743/1 6540/12 139. Sitzg S. 8945 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer; Auswirkungen durch die Erhöhung des Sockelbetrages ab 01.01.72 (Ausgleich gem FAG vom 01.01.72) → Einkommensteuer Drs 5492 Finanzlage der Städte; negative Auswirkungen der Änd des - ab 1972 → Stadt Drs 5860 r)</p> <p>Gemeindegebietsreform → auch Eingemeindung Zielplanung der kommunalen Verwaltungsreform (Zweck, Verhältnis dieser Planung zur Zentral-Orte-Denk-schrift, Untersuchungsergebnis) KlAnfr Bühringer Drs 243 243/1 Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden (Ber gem Drs 4-5803/II) Antw StMin Drs 1345 42. Sitzg S. 2335 Änd des FinanzausgleichsGes, Zusammenschluß von Nachbargemeinden (Änd des § 34 a, Erhöhung der Einwohnergrenze) → Kommunalfinanzausgleich Drs 1387 Zweites Ges zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden (Änd der GemO [Ortschaftsverfassung] und Ges über die Dienstbezüge der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten) RegEntw Drs 1810 2745 2983 SchrBericht 222 1. Brtg 52. Sitzg S. 2904 2. und 3. Brtg 77. Sitzg S. 4470 4507 GesBeschl Drs 2983 Bildung von Verwaltungsgemeinschaften zwischen mehreren Gemeinden KlAnfr von Helden Drs 1943 1943/1</p>	

Begründung

ALLGEMEINER TEIL

A. Einführung der Ortschaftsverfassung

1. Gründe für die Vorlage des Entwurfs

- Das Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26. März 1968 (GesBl. S. 114) ist seit eineinhalb Jahren in Kraft. Von den Regelungen dieses Gesetzes findet in den Gemeinden bisher der freiwillige Gemeindegemeinschaft das größte Interesse. Die Erörterungen im Land lassen aber erwarten, daß auch die neue Form der Verwaltungsgemeinschaft an Bedeutung gewinnen und in der Praxis Fuß fassen wird.

Die Zahl der vollzogenen Gemeindegemeinschaften ist zwar noch gering. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. März 1968 sind erst zwei Eingemeindungen und eine Vereinigung von Gemeinden zustande gekommen. Die derzeitige Entwicklung berechtigt jedoch zu dem Schluß, daß der Gemeindegemeinschaft als Mittel zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden künftig stärker zum Zuge kommt. In mindestens 14 Fällen sind die Verfahren so weit gediehen, daß die Gemeindegemeinschaften (10 Eingemeindungen und 4 Vereinigungen) bis zum 1. Januar 1970 rechtswirksam werden können, hierbei sind 31 Gemeinden beteiligt. In mindestens 16 Fällen (11 Eingemeindungen und 5 Vereinigungen) führen 33 weitere Gemeinden ernsthafte und erfolgversprechende Verhandlungen.

Die Landesregierung knüpft an diese Ansätze die Hoffnung, daß eine breitere Bewegung zu Gemeindegemeinschaften in Gang kommt. Zwar sind in jedem Einzelfall langwierige Verhandlungen erforderlich, und es werden an die Beharrlichkeit und an den Einsatz der verantwortlichen Kommunalpolitiker, der Gemeindeorgane und der beteiligten staatlichen Stellen hohe Anforderungen gestellt. Jedoch kann festgestellt werden, daß die Gemeinden in der Einsicht handeln, daß die strukturellen Gegebenheiten und die Anforderungen an die Gemeindeverwaltung die Zusammenführung der Gemeinden zu einer größeren Gemeinde geboten oder angezeigt erscheinen lassen. Die Reihe erfolgreich abgeschlossener Gemeindegemeinschaften findet allgemein starke Beachtung.

- Ein wesentliches Hindernis für das Zustandekommen von Gemeindegemeinschaften liegt in manchen Fällen darin, daß Gemeinden, die ihre Selbständigkeit aufgeben, keine Möglichkeit eigenverantwortlicher bürgerschaftlicher Verwaltung verbleibt. Zwar ist die Einsicht durchaus verbreitet, daß die größere und leistungsfähigere Gemeinde die für die Gemeindeentwicklung wichtigen Aufgaben, wie die Bauleitplanung, den Ausbau der Infrastruktur und die Vorphaltung zentraler öffentlicher Einrichtungen, oft

besser und zweckmäßiger zu erfüllen vermag. Die Gemeinden befürchten jedoch, daß als Folge des Zusammenschlusses die bürgerschaftliche Selbstverwaltung zum Erliegen komme. Sie scheuen die Aufgabe der Selbständigkeit auch deshalb, weil als Folge des Zusammenschlusses auch die Verwaltung solcher örtlicher Angelegenheiten, die nicht notwendig der zusammenfassenden Erledigung durch die größere Gemeinde bedürfen, auf die größere Gemeinde übergeht. Vor dieser Schwierigkeit sehen sich sowohl Gemeinden im Umland größerer Städte, als auch kleinere Gemeinden, die gemeinsam überlegen, in welcher Form sie ihre gemeindliche Verwaltung stärken sollen. Es ist anzunehmen, daß sie vermehrt größere Gemeinden bilden oder der Eingemeindung in größere Gemeinden zustimmen würden, wenn sie nach dem Gemeindegemeinschaft ihre eigenen Angelegenheiten in einem dem Wohl der Gesamtgemeinde zuträglichen Maße selbstverantwortlich erledigen könnten.

- Die Landesregierung hat auf diesen Tatbestand schon hingewiesen, als sie das Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden im Landtag einbrachte. In Abschnitt A Allgemeiner Teil, III Ziffer 3 der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es:

„Auf Grund der Erfahrungen, die bei der Anwendung der neuen Bestimmungen gewonnen werden, wird zu prüfen sein, welche Regelungen näher ausgestaltet und welche zusätzlichen Maßnahmen erforderlich werden oder erwogen werden sollten, um die in die Wege geleitete Entwicklung weiterzuführen. So wird, falls und sobald ein Bedürfnis hierfür entsteht, die Verfassung der Bürgermeisterei oder der Verwaltungsgemeinschaft sowie der Aufgabenkreis dieser Einrichtungen näher und abschließend zu regeln sein. Im Rahmen der Förderung der Vereinigung von Gemeinden kann es sich als zweckmäßig erweisen, die Vorschriften der Gemeinden über die Selbstverwaltung in Gemeinden mit räumlich getrennten Wohnbezirken (§§ 75, 76, 60) weiterzuentwickeln und eine Ortschaftsverfassung für zusammengesetzte Gemeinden einzuführen, die eine stärkere Berücksichtigung und Beteiligung der Ortschaft bei der Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten vorsieht.“

Während vor einer ergänzenden Regelung der Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft noch Erfahrungen gesammelt werden müssen, sollte nunmehr — da das Bedürfnis für eine Ortschaftsverfassung auf Grund der gewonnenen Erfahrungen deutlicher hervorgetreten ist — das Anliegen, die bürgerschaftliche Selbstverwaltung bei Gemeindegemeinschaften und dadurch den Gemeindegemeinschaften zu fördern, aufgegriffen werden.

4. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schlägt die Regierung dem Landtag vor, aus Anlaß von Gemeindegrenzänderungen die Einführung der besonderen Verwaltungsform der Ortschaftsverfassung zuzulassen und ihre Grundsätze in einem 3. Unterabschnitt des 6. Abschnitts des Zweiten Teils der Gemeindeordnung zu regeln.

II. Grundlinien des Entwurfs

1. Entsprechend dem Grundanliegen, die Selbstverwaltung bei Gemeindegrenzänderungen zu fördern, bestimmt das Gesetz, daß in den durch Gemeindegrenzänderungen betroffenen Gebieten Ortschaften eingerichtet und aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Ortschaftsräte gebildet werden können. Für die Ortschaften soll ein Ortsvorsteher als Vertrauensmann der Einwohnerschaft bestellt werden. In den Ortschaften kann eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden.
2. Die Landesregierung hat erwogen, ob die Ortschaftsverfassung auch den bestehenden Gemeinden offengehalten werden sollte. Sie hält dies nicht für tunlich und erforderlich. Die gegenwärtige Gemeindegliederung besteht seit langem. Auch soweit Gemeinden aus räumlich voneinander getrennten Wohnbezirken bestehen, ist ein Bedürfnis, diesen Ortsteilen eine stärkere Eigenständigkeit einzuräumen, kaum aufgetreten. Es würde dem Sinn und Zweck der gemeindlichen Reformbestrebungen nicht dienen, wenn durch Gesetz Kräfte geweckt und zu Tage treten würden, die das Ziel verfolgen, die auf die Gemeinde bezogene bürgerschaftliche Selbstverwaltung stärker, als es die Gemeindeordnung bisher schon zuläßt, in Gemeindebezirke zu verlagern. Die Ortschaftsverfassung findet ihren Ursprung und ihre Rechtfertigung in dem Anliegen, die Gemeinden zueinander zu führen, d. h. günstige Voraussetzungen für eine Straffung der Gemeindegliederung zu schaffen. Sie dient dem Anliegen, den jungen Gliedern in der größeren Gemeinde einen angemessenen Raum für die eigenverantwortliche bürgerschaftliche Verwaltung örtlicher Angelegenheiten zu belassen.
3. Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Regelung einiger weniger Grundsätze. Die Vielfalt der örtlichen Verhältnisse erfordert einen ausreichenden Spielraum. Deshalb überläßt es der Entwurf den Gemeinden, die Ortschaftsverfassung im einzelnen in der Vereinbarung über die Grenzänderung und in deren Ausführung in der Hauptsatzung zu gestalten. Es ist vorgesehen, im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden eine Mustersatzung für die Einführung der Ortschaftsverfassung zu entwerfen.
4. Die Regelungen des Gesetzentwurfs nehmen darauf Bedacht, das innere Gefüge der Gemeinde als Einheitsgemeinde zu erhalten. Die Ortschaften haben keine Rechtspersönlichkeit. Sie haben keinen eigenen Haushalt; sie können Ausgaben, die die Gemeinde finanziell belasten, nur im Rahmen der Mit-

tel, die ihnen der Gemeindehaushalt zuweist, beschließen. Ihnen können eigene Entscheidungsbefugnisse nur für Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, übertragen werden (§ 76 d Abs. 2). Die Gemeindeverwaltung im engeren Sinne bleibt in sich geschlossen. Der Ortsvorsteher, Vertrauensmann der Ortschaft, ist als Leiter der örtlichen Verwaltung und bei dem Vollzug von Beschlüssen des Ortschaftsrats in die Gemeindeverwaltung eingegliedert (§ 76 e Abs. 3). Insgesamt verfolgen die Regelungen den Zweck, die innere Organisation der Gemeinde so zu gestalten, daß diese ihre Aufgabe zu erfüllen, die Belange der Ortschaft und der Gemeinde auszugleichen und die Ortschaften in die Gemeinde zu integrieren vermag.

5. Der Gesetzentwurf nimmt sich schließlich des Problems der Verwendung von Bürgermeistern bisher selbständiger Gemeinden in der neuen Gemeinde an. Diese Bürgermeister können unter weitgehender Aufrechterhaltung ihrer Rechtsstellung als Ortsvorsteher wenn nicht in einem gleichwertigen, so doch in einem Amt, das in mancher Hinsicht mit dem bisherigen Amt vergleichbar ist, weiterverwendet werden.

III. Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände und der Kommission für Fragen der kommunalen Verwaltungsreform

Die kommunalen Landesverbände sind gehört worden. Der Verband badischer Gemeinden hält die den Organen in den Ortschaften eingeräumte Eigenständigkeit nicht für ausreichend und lehnt den Entwurf deshalb ab. Der Württembergische Gemeindetag meint, daß die von der Gemeindeordnung eingeräumte Bildung von Gemeindebezirken, Bezirksbeiräten und örtlichen Verwaltungen völlig ausreiche. Er befürchtet, daß die Ortschaftsverfassung das berechtigte Bestreben, die einzelnen Gebietsteile einer zusammengeschlossenen Gemeinde möglichst eng zusammenzuführen und vorhandene Interessengegensätze abzubauen, hemme oder gar unmöglich mache. Der Ländkreistag erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen. Der Städteverband hat das Gesetzesvorhaben grundsätzlich gutgeheißen und eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, denen in dem vorgelegten Gesetzentwurf ganz überwiegend Rechnung getragen ist.

Die Kommission für Fragen der kommunalen Verwaltungsreform hat in einer Stellungnahme die Absicht begrüßt, die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ortsverwaltung in Gemeinden mit räumlich getrennten Wohnbezirken auszubauen. Sie sieht in der Ortschaftsverfassung ein geeignetes Mittel, die Vereinigung von Gemeinden zu erleichtern und die bürgerschaftliche Selbstverwaltung in den bisher selbständigen Gemeinden zu erhalten. Sie unterstützt die Konzeption des Entwurfs, in das Gesetz im wesentlichen nur Rahmenbestimmungen aufzunehmen. Sie hat für die weitere Behandlung des Entwurfs auch die Anregung gegeben, die Weiterverwendung von Bürgermeistern als Ortsvorsteher zu ermöglichen (§ 2 des Gesetzes).

B. Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten

Bei der Vereinigung von Gemeinden (§ 8 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden) können sich Hemmnisse durch das Besoldungsrecht ergeben, wenn der Bürgermeister, der bisher die beteiligten Gemeinden gemeinsam verwaltet hat, zum

Bürgermeister einer aus diesen Gemeinden neugebildeten Gemeinde gewählt wird. Entsprechendes gilt bei Eingemeindungen, an denen bisher gemeinsam verwaltete Gemeinden beteiligt sind. Um sicherzustellen, daß einem Bürgermeister aus einer solchen Vereinigung oder Eingemeindung (Zusammenschluß) für seine Person keine finanziellen Nachteile entstehen, sieht § 3 des Entwurfs eine Rechtsstandwahrung vor.

Die kommunalen Landesverbände wurden angehört; sie haben keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgesehene Regelung erhoben.

EINZELBEGRÜNDUNG

Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu § 76 a GO:

Die Gemeinden können durch Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 GO aus Anlaß einer Grenzänderung Bestimmungen über die neue Verwaltung treffen. Sie sollen dabei in Zukunft auch auf die Verwaltungsform der Ortschaftsverfassung zurückgreifen können. Diese soll durch diesen Gesetzentwurf als besondere Verwaltungsform im Sinne des 6. Abschnittes des zweiten Teils der Gemeindeordnung aufgenommen werden. Die Förderung der Selbstverwaltung in Gemeinden mit räumlich getrennten Wohnbezirken nach dem 2. Unterabschnitt des 6. Abschnittes bleibt unberührt.

Zu § 76 b GO

Zu Absatz 1:

Ortschaften können nach Maßgabe der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 GO in den von einer Grenzänderung betroffenen Gebietsteilen (§ 76 a) eingerichtet werden. Anders als bei der Einrichtung von Gemeindebezirken nach § 75 Abs. 3 GO hebt das Gesetz nicht darauf ab, daß die von der Grenzänderung betroffenen Gebietsteile räumlich getrennte Wohnbezirke darstellen.

Die Vereinbarung der Ortschaftsverfassung nach § 9 Abs. 1 GO bedarf der Transformation durch die Hauptsatzung. Die Vereinbarung enthält die die Gemeinden bindenden Regelungen über die Einrichtung der Ortschaften. In der Hauptsatzung kann die Ortschaftsverfassung über den durch die Vereinbarung bestimmten Inhalt hinaus weiter ausgestaltet werden. Die Ortschaftsverfassung kann befristet werden; die Befristung ist in der Vereinbarung zu bestimmen.

Zu Absatz 2:

Die Ortschaftsräte sind das Beschlußorgan in den Ortschaften. Ihre Aufgaben sind in § 76 d geregelt.

Zu Absatz 3:

Die Ortsvorsteher sind die Vorsitzenden der Ortschaftsräte und die Leiter der örtlichen Verwaltung.

Zu Absatz 4:

Die Einrichtung einer örtlichen Verwaltung in der Ortschaft liegt grundsätzlich im Rahmen der Organisationsgewalt des Bürgermeisters als Leiter der Gemeindeverwaltung. Sie kann in der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 GO festgelegt werden, bedarf aber anders als die Einrichtung der Ortschaften selbst nicht der Regelung in der Hauptsatzung.

Zu § 76 c GO

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Grundsätze der Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrats.

Zu Absatz 2:

Das rollierende System bei der Wahl der Gemeinderäte wird für die Wahl der Ortschaftsräte ausgeschlossen.

Zu Absatz 3:

Der Ortsvorsteher soll als Vertrauensmann der Ortschaft wirken. Dem entspricht es, daß er den Vorsitz im Ortschaftsrat führt. Der inneren Organisation der Gemeinden wird dadurch Rechnung getragen, daß der Bürgermeister kraft Gesetzes die Sitzungen leitet, an denen er teilnimmt, doch soll er im Einzelfall hiervon absehen können.

Zu Absatz 4:

Gemeinderäte, die nicht Ortschaftsräte sind, sind nicht kraft Amtes Mitglieder des Ortschaftsrats, sie können aber in den Ortschaftsrat gewählt werden. Im Interesse der guten Zusammenarbeit und des Ausgleichs der Belange von Gemeinde und Ortschaft sollen Gemeinderäte, die nicht Ortschaftsräte sind, an den Verhandlungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen können.

Zu § 76 d GO

Zu Absatz 1:

Die Beratung der örtlichen Verwaltung ist nach der Natur der Sache den Angelegenheiten gewidmet, die die örtliche Verwaltung zu erledigen hat. Das Anhö-

rungsrecht und das Vorschlagsrecht sind beschränkt auf Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Vorschläge sind an das zuständige Gemeindeorgan zu richten. Das Anhörungsrecht des Ortschaftsrats kommt für Angelegenheiten in Betracht, die für den Bereich der Ortschaft von besonderer Bedeutung sind und nicht in gleicher Weise für die ganze Gemeinde gelten. Es kann sich zum Beispiel erstrecken auf die Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm durch Hauptsatzung auf Grund von Absatz 2 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, auf den Bau von Schulen oder von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen oder die Aufstellung von Bauleitplänen.

Zu Absatz 2:

Diese grundlegende Ermächtigungsvorschrift eröffnet den Gemeinden einen großen Spielraum für die Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung. Die Entscheidungsbefugnisse des Ortschaftsrats müssen allerdings auf nur die Ortschaft betreffende Angelegenheiten beschränkt bleiben. Beispielsweise können dem Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur selbständigen Entscheidung übertragen werden die Anlegung und Unterhaltung von Grünanlagen, von Kinderspielflächen und von Sportanlagen ohne überörtliche Bedeutung, die Verwaltung gemeindlicher Kindergärten, die Förderung der örtlichen Vereine, die Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen, die Pflege des Ortsbildes, der Bau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen, die Vätertierhaltung und die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

Zu § 76 e GO

Zu Absatz 1:

Der Ortsvorsteher ist kraft seines Amtes der Ortschaft und der Gemeinde verpflichtet. Dementsprechend sind der Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats nach dessen Anhörung vom Gemeinderat zu wählen. Die Kommission für Fragen der kommunalen Verwaltungsreform hat angeregt, diese Regelung zu überprüfen. Eine Wahl des Ortsvorstehers durch den Ortschaftsrat oder durch die in der Ortschaft wohnenden Bürger würde zwar die bürgerschaftliche Selbstverwaltung betonen. Die Wahl des Ortsvorstehers durch den Ortschaftsrat würde aber der besonderen Stellung des Ortsvorstehers als Sachwalter der Ortschaft und als ständiger Vertreter der Gemeinde in der Ortschaft nicht gerecht. Dem Gesichtspunkt der Mitwirkung der ortschaftsansässigen Bürgerschaft wird dadurch angemessen Rechnung getragen, daß der Ortsvorsteher aus der Mitte und nach Anhörung des Ortschaftsrats zu wählen ist.

Zu Absatz 2:

Im Einzelfall kann es im Interesse der Gemeinde und der Ortschaft liegen, die Stelle des Ortsvorstehers mit einem hauptamtlichen Beamten zu besetzen. Dies wird vor allem für größere Ortschaften, in denen eine umfangreichere örtliche Verwaltung eingerichtet wird, in Betracht kommen. Die Belange der Ortschaft werden

dadurch gewahrt, daß der Bürgermeister bei der Bestellung des Ortsvorstehers das Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat herstellen muß.

Einen Sonderfall der Bestellung beamteter Ortsvorsteher bildet die Weiterverwendung von Bürgermeistern bisher selbständiger Gemeinden nach § 2 des Gesetzentwurfs. Auf die Begründung zu § 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 3:

Die in der Begründung zu Absatz 1 angesprochenen Gesichtspunkte tragen auch die Regelung in Absatz 3. Die Einheit der Gemeindeverwaltung soll auch in Gemeinden mit Ortschaftsverfassung gewahrt bleiben (vgl. Abschnitt A II Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Begründung). Der Ortsvorsteher leitet seine Befugnisse in der Gemeindeverwaltung vom Bürgermeister ab. Der Bürgermeister kann ihm bei der Erledigung der in der Vorschrift genannten Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift entspricht der besonderen Stellung des Ortsvorstehers in der Ortschaft und in der Gemeinde.

Zu § 76 i GO

Anzuwenden sind diejenigen Vorschriften der Gemeindeordnung, die nach Sinn und Zweck der getroffenen Regelungen auf den Ortschaftsrat und den Ortsvorsteher passen, in erster Linie die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung über die Wahl der Gemeinderäte und die Vorschriften über den Geschäftsgang des Gemeinderats. Für den Ortsvorsteher sind weitgehend die Vorschriften über den Bürgermeister heranzuziehen.

Zu § 2 (Verwendung bisheriger Bürgermeister als Ortsvorsteher)

Zu Absatz 1:

Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, so treten ihre Beamten nach § 128 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRBG) in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde. Ebenso werden nach § 128 Abs. 4 BRBG Beamte von Gemeinden, die zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, Beamte der neuen Gemeinde. Den Beamten ist nach § 130 Abs. 1 BRBG von dem neuen Dienstherrn ein neues Amt zu übertragen. Jedoch können unter den Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 Satz 1 BRBG hauptamtliche Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt und Ehrenbeamte nach § 210 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtenengesetzes verabschiedet werden. Für bisherige Bürgermeister kann die Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 GO bestimmen, daß ihnen mit ihrer Zustimmung das Amt des Ortsvorstehers zu übertragen ist. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, bisherige Bürgermeister, die die Voraussetzungen hierfür erfüllen, nach § 76 e Abs. 2 GO unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Ortsvorsteher zu bestellen.

Zu Absatz 2:

Nach Ablauf ihrer Amtszeit können nach Absatz 1 als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister erneut zum Ortsvorsteher berufen werden. Ihre Amtszeit wird dabei der Amtszeit der Ortschaftsräte angepaßt. Eine mehrmalige Bestellung zum Ortsvorsteher ist möglich.

Zu Absatz 3:

Die Verpflichtung zur Gewährleistung des finanziellen Besitzstandes der Bürgermeister, die nach Absatz 1 als Ortsvorsteher weiterverwendet werden, ergibt sich aus § 130 Abs. 1 BRRG. Durch die Vorschrift des Absatzes 3 soll der beamtenrechtliche Status dieser Personen, soweit dies mit ihrer Eingliederung in den Personalkörper der aufnehmenden Gemeinde vereinbar ist, aufrechterhalten werden. Dies gilt auch für die Ortsvorsteher, die nach Absatz 2 erneut zum Ortsvorsteher ernannt werden.

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten)

Zu Nr. 1:

Nach der bisherigen Regelung konnten bei Vereinigungen und Eingemeindungen Amtszeiten in einer der bisher vom Bürgermeister verwalteten Gemeinde in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht angerechnet werden. Nunmehr soll auch in diesen Fällen die bisherige Amtszeit in einer der beteiligten Gemeinden berücksichtigt werden.

Zu Nr. 2 Buchstabe a):

Diese Vorschrift ist in der weitergehenden Bestimmung des neu eingefügten § 2 Abs. 4 (Nr. 1) enthalten.

Zu Nr. 2 Buchstabe b):

Nach der bisherigen Regelung erhalten Bürgermeister einer neugebildeten oder durch Eingemeindung vergrößerten Gemeinde nach dem Zusammenschluß unter Umständen niedrigere Bezüge als zuvor, weil ein Bürgermeister, der mehrere Gemeinden verwaltet, nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten vom 20. Dezember 1966 (GesBl. S. 255) einheitliche Dienstbezüge zumindest nach dem Rahmensatz der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe erhält. Nach dem Zusammenschluß richtet sich das Grundgehalt lediglich nach der Einwohnerzahl der neuen Gemeinde, also nicht wie bisher nach der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe.

Der neue Absatz 5 sieht eine Rechtsstandwahrung vor.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Der Zusammenschluß von Gemeinden auf Grund des Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden hat sich zumindest in einem Fall schon zum Nachteil des Bürgermeisters ausgewirkt. § 3 des Gesetzes sollte daher rückwirkend zum 1. September 1968 in Kraft treten.

Anlage 2: Anfrage bei den Kommunalämtern und dem Stadtkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Studentin an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg im Studiengang Bachelor of Arts – Public Management.

In meiner Bachelorarbeit befasse ich mich mit der Ortschaftsverfassung und hätte in diesem Zusammenhang ein paar Fragen an Sie.

1. Wie viele Gemeinden hat Ihr Landkreis?
2. Welche von diesen Gemeinden haben eine Ortschaftsverfassung?
3. Welche von diesen Gemeinden haben keine Ortschaftsverfassung?
4. Wurde in einer oder mehreren Gemeinden die Ortschaftsverfassung nach der Einführung wieder abgeschafft?
Wenn ja, in welcher / welchen Gemeinden?

Über Ihre Unterstützung würde ich mich sehr freuen.

Bitte senden Sie mir Ihre Rückmeldung bis **30.04.2010** elektronisch an meine E-Mail Adresse: link.andrea@gmx.de.

Ich bedanke mich im Voraus recht herzlich für Ihre Mühe und freue mich auf Ihre Antworten.

Mit freundlichen Grüßen
Andrea Link

Landkreis	Biberach	Ravensburg	Alb-Donau-Kreis	Zollernalbkreis	Tübingen	Bodenseekreis	Sigmaringen	Reutlingen	Stadtkreis Ulm
Anzahl Gemeinden ohne Ortschaftsverfassung	21	29	41	13	9	13	10	15	0
	Alleshausen	Wangen	Altheim (Alb)	Bitz	Bodelshausen	Daisendorf	Beuron	Dettingen/Erms	
	Allmannsweiler	Weingarten	Altheim (bei Ehingen)	Dautmergen	Dettenhausen	Deggenhausertal	Bingen	Eningen unter Achalm	
	Altheim	Achberg	Asselfingen	Dormettingen	Dußlingen	Eriskirch	Hettingen	Gomadingen	
	Bad Buchau	Aichstetten	Ballendorf	Dotternhausen	Hirrlingen	Hagnau	Hohentengen	Grafenberg	
	Berkheim	Aitrach	Balzheim	Grosselfingen	Kirchentellinsfurt	Heiligenberg	Illmensee	Grabenstetten	
	Betzenweiler	Altshausen	Beimerstetten	Hausen am Tann	Nehren	Kressbronn	Neufra	Hohenstein	
	Burgrieden	Amtzell	Berghülen	Jungingen	Neustetten	Langenargen	Sauldorf	Hülben	
	Dettingen a.d. Iller	Argenbühl	Bernstadt	Nusplingen	Ofterdingen	Neukirch	Scheer	Mehrstetten	
	Dürnau	Baienfurt	Börslingen	Obernheim	Starzach	Oberteuringen	Schwenningen	Pfronstetten	
	Erlenmoos	Baindt	Breitingen	Ratshausen		Salem	Sigmaringendorf	Pfullingen	
	Erolzheim	Berg	Dietenheim	Straßberg		Sipplingen		Riederich	
	Gutenzell-Hürbel	Bergatreute	Emeringen	Weilen u.d. Rinnen		Stetten		Wald-dorfhäslach	
	Hochdorf	Bodnegg	Emerkingen	Zimmern u.d. Burg		Uhldingen-Mühlhofen		Wannweil	
	Kanzach	Boms	Griesingen					Zwiefalten	
	Moosburg	Ebenweiler	Grundsheim					Münsingen	
	Oggelshausen	Ebersbach-Musbach	Hausen am Bussen						
	Seekrich	Eichstegen	Heroldstadt						
	Tannheim	Fleischwangen	Holzkirch						
	Tiefenbach	Grünkraut	Hüttisheim						

Wain	Guggen- hausen	Illerkirchberg							
Warthausen	Hoßkirch	Illerrieden							
	Königsegg- wald	Lauterrach							
	Riedhausen	Merklingen							
	Schlier	Munderkingen							
	Unterwald- hausen	Neenstetten							
	Vogt	Nerenstetten							
	Waldburg	Oberdischin- gen							
	Wolfegg	Öllingen							
	Wolperts- wende	Öpfingen							
		Rammingen							
		Rechtenstein							
		Rottenacker							
		Schnürpflingen							
		Setzingen							
		Staig							
		Untermarchtal							
		Unterstadion							
		Unterwachingen							
		Weiden- stetten							
		Westerheim							
		Westerstetten							
Ortschaftsverfassung abgeschafft	0	5	0	0	3	nicht bekannt	3	0	0

Anlage 4: Anschreiben Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Andrea Link und ich bin Studentin an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg im Studiengang Bachelor of Arts – Public Management.

Für die Erstellung meiner Bachelorarbeit „Die Ortschaftsverfassung – antiquierte Altlast oder modernes Mittel im Kommunalrecht?“ möchte ich eine Umfrage bei den Gemeinden und Städten im Regierungsbezirk Tübingen durchführen, die eine Ortschaftsverfassung haben. Hierzu möchte ich Sie bitten, den beigefügten Fragebogen auszufüllen, bzw. zur Bearbeitung an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Über Ihre Unterstützung würde ich mich sehr freuen.

Bitte senden Sie mir den ausgefüllten Fragebogen bis **18.06.2010** elektronisch an meine

E-Mail-Adresse: link.andrea@gmx.de.

Ich bedanke mich im Voraus recht herzlich für Ihre Mühe und freue mich auf Ihre Antworten.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Link

Andrea Link

Raiffeisenstraße 8

88437 Äpfingen

E-Mail: link.andrea@gmx.de

Anlage 5: Fragebogen

1. Name der Stadt/Gemeinde:
2. Einwohnerzahl:
3. Gibt es in allen Teilorten einen Ortschaftsrat und Ortsvorsteher?
Ja Nein
4. Gibt es auch für den Kernort einen Ortschaftsrat und Ortsvorsteher?
Ja Nein
5. Ist in allen Teilorten eine örtliche Verwaltung eingerichtet?
Ja Nein
6. Gab es bereits und gibt es aktuell Überlegungen, die Ortschaftsverfassung abzuschaffen?
Ja Nein
Wenn ja, was waren oder sind die Beweggründe, wer waren und sind die Initiatoren?
7. Sind Sie aus Sicht des Bürgermeisters bzw. der Verwaltung mit der Ortschaftsverfassung als besondere kommunale Verwaltungsform zufrieden?
Ja Nein
Wenn nein, warum?
8. Sind Sie der Meinung, dass aufgrund der Ortschaftsverfassung eine höhere Mitwirkungsbereitschaft bei den Bürgern in Ihrer Stadt/Gemeinde vorhanden ist?
Ja Nein
9. Hat der Ortschaftsrat Bewirtschaftungsbefugnisse oder ist er lediglich „Forderungsrat“?
 Bewirtschaftungsbefugnisse
 lediglich "Forderungsrat"
10. Voraussetzung für die Einführung der Ortschaftsverfassung war, dass die Ortsteile räumlich getrennt sind und in den Ortschaften ein erkennbares örtliches Eigenleben besteht. Liegt diese Voraussetzung in Ihrer Stadt/Gemeinde noch vor?
Ja Nein
11. Kann davon ausgegangen werden, dass sich die Ortsteile in die Gesamtgemeinde integriert haben?
Ja Nein

-
12. Wäre der Gemeindegemeinschaftschluss damals auch zustande gekommen, wenn es die Möglichkeit der Einführung der Ortschaftsverfassung nicht gegeben hätte?
Ja Nein
13. Wenden sich die Bürger in den Teilorten mit Anliegen tendenziell eher an die Ortschaftsräte und Ortsvorsteher ihres Teilortes oder an die Gemeinderäte und den Bürgermeister?
 eher Ortschaftsrat und Ortsvorsteher
 eher Gemeinderat und Bürgermeister
14. Geben Sie, wenn möglich, die ungefähre Höhe der Kosten an, die durch Ortschaftsrat und Ortsvorsteher jährlich entstehen.
15. Bitte beurteilen Sie aus Sicht des Bürgermeisters, bzw. der Verwaltung, welche Nachteile durch die Ortschaftsverfassung für die Gemeinde entstehen und warum.
16. Worin wird der Mehrwert der Ortschaftsverfassung für die Gemeinde gesehen?
17. Wird in der Gemeinde die Ortschaftsverfassung eher als antiquierte Altlast oder als modernes Mittel im Kommunalrecht gesehen?
 antiquierte Altlast
 modernes Mittel im Kommunalrecht
18. Wenn heute eine Entscheidung zur Ortschaftsverfassung anstünde, würden Sie sich für eine Abschaffung der Ortschaftsverfassung in ihrer Stadt/Gemeinde aussprechen?
Ja Nein
Wenn ja, warum?
19. Ist erkennbar, dass sich eine Mehrheit der Bürger für eine Abschaffung der Ortschaftsverfassung aussprechen?
Ja Nein
20. Wenn Sie noch zusätzlich Anmerkungen zur Ortschaftsverfassung machen möchten, können Sie dies hier gerne tun:

Vielen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Anlage 6: Auswertung der Umfrage

lfd Nr.		1	2	3	4	5	6	7
Frage 3	Ortschaftsrat und Ortsvorsteher in allen Teilorten? (1=ja; 2=nein)	2	1	1	1	1	1	1
Frage 4	Ortschaftsrat und Ortsvorsteher auch im Kernort? (1=ja; 2=nein)	2	2	2	2	2	2	2
Frage 5	Ist in allen Teilorten eine örtliche Verwaltung eingerichtet? (1=ja; 2=nein)	2	1	2	2	2	2	2
Frage 6	Gab es/gibt es Überlegung die Ortschaftsverfassung abzuschaffen? (1=ja; 2=nein; Zusatz extra)	2	2	1	2	2	1	2
Frage 7	Sind Sie mit der Ortschaftsverfassung zufrieden? (1=ja; 2=nein; Zusatz extra)	1	1	1	1	1	1	1 + 2
Frage 8	Ist aufgrund der Ortschaftsverfassung eine höhere Mitwirkungsbereitschaft vorhanden? (1=ja; 2=nein)	1	1	2	1	2	1	2
Frage 9	Befugnisse des Ortschaftsrats (1=Bewirtschaftsbefugnisse; 2=Forderungsrat)	2	1	2	1	2	1	2
Frage 10	Liegt die Voraussetzung der räumlich getrennten Ortsteile mit einem erkennbar örtlichen Eigenleben noch vor? (1=ja; 2=nein)	1	1 + 2	1	1	1	1	1
Frage 11	Haben sich Ortsteile in Gesamtgemeinde integriert? (1=ja; 2=nein)	1	1	1	1	1	1	1
Frage 12	Gemeindezusammenschluss auch ohne die Einführung der Ortschaftsverfassung? (1=ja, 2=nein)	2	2	2	2	2	1	2
Frage 13	Eher OR und OV oder BM und GR? (1=ORat und Ortsvorsteher; 2=Gemeinderat und Bürgermeister)	-	1 + 2	2	2	1	1	2
Frage 14	Kosten die durch OR und OV jährlich entstehen	-	300.000 €	30.000-35.000 €	7.000 €	31.426 €	2.500 €	40.000 €
Frage 17	Ortschaftsverfassung eher als antiquierte Altlast oder modernes Mittel? (1=antiquierte Altlast; 2=modernes Mittel)	2	1 + 2	1	2	1	2	1
Frage 18	Würden Sie sich heute für die Abschaffung aussprechen? (1=ja; 2=nein, Zusatz extra)	2	2	1	2	2	2	1
Frage 19	Würden sich die Bürger für die Abschaffung aussprechen? (1=ja; 2=nein)	2	2	2	2	2	2	2

lfd Nr.	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Frage 3	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	2
Frage 4	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1
Frage 5	1	2	2	1	1	2	2	2	2	1	2	1	2
Frage 6	1	1+2	2	2	2	2	1	1	2	1	2	2	1
Frage 7	2	1+2	1	1	1	2	1	2	1	1	2	1	1
Frage 8	2	1	2	2	1	1	2	2	2	1	1	2	2
Frage 9	1	1	1	1	2	2	2	1	1	1	2	1	1
Frage 10	1	1	1	1	1	1	2	2	1	1	1	1	1
Frage 11	1	2	1	2	1	1	1	1+2	2	1	2	2	1
Frage 12	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2
Frage 13	2	1	2	1	2	1+2	2	2	2	1+2	2	1	2
Frage 14	100.000 €	20.000 €	12.000 €	11.000 €	12.000 €	30.000 €	15.000 €	50.000 €	110.000 €	-	15.000 €	20.000 €	30.000 €
Frage 17	1	1	-	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Frage 18	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	-	2
Frage 19	-	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2

lfd Nr.	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
Frage 3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1
Frage 4	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Frage 5	1	2	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2
Frage 6	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	1	2
Frage 7	1	2	1	1	1	2	1	1	2	2	1		1
Frage 8	1	2	1	1	1	2	1	1	2	2	1	1	1
Frage 9	2	1	2	2	1	1	2	2	2	2	1	2	2
Frage 10	1	2	1	1	1	1	1	1+2	1	1	1+2	1	1
Frage 11	1	2	1	1	2	2	1+2	1	1	1	1	1	2
Frage 12	2	2	2	1	2	1	2	2	-	1	2	-	2
Frage 13	1+2	2	1	2	1	1	1	1	2	2	1	-	1
Frage 14	40.000 €	60.000 €	100.000 €	50.000 €	30.000 €	250.000 €	-	110.000 €	-	20.000 €	25.000 €	27.000 €	25.000 €
Frage 17	2	1	2	1	1+2	1	2	1	1	1	2	1	1
Frage 18	2	1	2	2	1	1	-	2	1	1	2	1	1
Frage 19	2	1	2	2	2	2	-	2	-	1	2	2	2

lfd Nr.	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59
Frage 3	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Frage 4	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Frage 5	1	2	2	2	1	1	1	2	2	1	2	1	1
Frage 6	1	1	2	2	2	1	2	2	1	1	2	2	2
Frage 7	1	2	1	1	1	2	-	1	2	1	1	1	1
Frage 8	1	2	1	1	2	2	2	1	2	2	1	2	1
Frage 9	1	2	1	2	2	2	1	2	1	1	1	2	2
Frage 10	1	1	1	1	2	1	1	1	2	1	1	1	1
Frage 11	1	2	1	1	1	2	1	-	2	1	1	1	1
Frage 12	2	2	-	-	2	2	-	2	2	2	2	2	2
Frage 13	1	2	1	1	2	2	1	1	2	1	1	1	1
Frage 14	120.000 €	20.000 €	-	-	1.500 €	124.800 €	145.700 €	50.000 €	100.000 €	118.000 €	72.000 €	22.000 €	75.000 €
Frage 17	2	1	-	1+2	1	1	-	2	1	2	2	1	-
Frage 18	2	1	-	2	1	1	-	2	1	2	2	1	2
Frage 19	2	1	-	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2

lfd Nr.	60	61	62	63	64	65	66	67
Frage 3	2	1	2	1	1	1	1	1
Frage 4	2	2	2	2	2	2	2	2
Frage 5	2	1	2	2	1	1	1	1
Frage 6	2	2	2	2	2	2	2	2
Frage 7	1	2	2	1	1	2	1	2
Frage 8	1	2	2	1	1	2	1	2
Frage 9	1	2	2	1	2	1	1	1
Frage 10	1	1	1	1	1	1	1	1
Frage 11	1	2	2	1	1	1+2	1	1
Frage 12	-	2	1	2	2	2	-	-
Frage 13	1	1	2	1+2	1	1	1	1
Frage 14	33.000 €	-	2.500 €	-	80.000 €	500.000 €	-	-
Frage 17	-	1	1	2	2	1	2	1
Frage 18	-	1	1	2	2	2	2	1
Frage 19	2	-	2	2	2	2	2	-

Anlage 7: Zusammenfassende Auswertung der Umfrage

Fragen	Angaben	Prozent
3 Gibt es in allen Teilorten einen Ortschaftsrat und Ortsvorsteher? Ja Nein	57 10	85,07% 14,93%
4 Gibt es auch für den Kernort einen Ortschaftsrat und Ortsvorsteher? Ja Nein	5 62	7,46% 92,54%
5 Ist in allen Teilorten eine örtliche Verwaltung eingerichtet? Ja Nein	28 39	41,79% 58,21%
6 Gab es bereits und gibt es Überlegungen, die Ortschaftsverfassung wieder abzuschaffen? Ja Nein Ja und Nein	15 50 2	22,39% 74,63% 2,99%
7 Sind Sie aus Sicht des Bürgermeisters, bzw. der Verwaltung mit der Ortschaftsverfassung als besondere kommunale Verwaltungsform zufrieden? Ja Nein Ja und Nein Leer	46 17 2 2	68,66% 25,37% 2,99% 2,99%
8 Sind Sie der Meinung, dass aufgrund der Ortschaftsverfassung eine höhere Mitwirkungsbereitschaft bei den Bürgern in Ihrer Stadt/Gemeinde vorhanden ist? Ja Nein	39 28	58,21% 41,79%
9 Hat der Ortschaftsrat Bewirtschaftungsbefugnisse oder ist er lediglich "Forderungsrat"? Bewirtschaftungsbefugnisse Forderungsrat	34 33	50,75% 49,25%
10 Voraussetzung für die Ortschaftsverfassung war, dass die Ortsteile räumlich getrennt sind und in den Ortschaften ein erkennbares örtliches Eigenleben besteht. Liegt diese Voraussetzung in Ihrer Stadt/Gemeinde noch vor? Ja Nein Ja und Nein	59 5 3	88,06% 7,46% 4,48%

11	Kann davon ausgegangen werden, dass sich die Ortsteile in die Gesamtgemeinde integriert haben? Ja Nein Ja und Nein	45 18 4	67,16% 26,87% 5,97%
12	Wäre der Gemeindegemeinschaftschluss damals auch zustande gekommen, wenn es die Möglichkeit der Einführung der Ortschaftsverfassung nicht gegeben hätte? Ja Nein Leer	11 46 10	16,42% 68,66% 14,93%
13	Wenden sich die Bürger in den Teilorten mit Anliegen tendenziell eher an die Ortschaftsräte und Ortsvorsteher ihres Teilortes oder an die Gemeinderäte und Bürgermeister? Ortschaftsrat und Ortsvorsteher Gemeinderat und Bürgermeister Beides Leer	35 22 7 3	52,24% 32,84% 10,45% 4,48%
17	Wird die Ortschaftsverfassung eher als antiquierte Altlast oder modernes Mittel im Kommunalrecht gesehen? Antiquierte Altlast Modernes Mittel Beides Leer	36 18 5 8	53,73% 26,87% 7,46% 11,94%
18	Wenn heute eine Entscheidung zur Ortschaftsverfassung anstünde, würden Sie sich für eine Abschaffung der Ortschaftsverfassung aussprechen? Ja Nein Leer	34 28 5	50,75% 41,79% 7,46%
19	Ist erkennbar, dass sich die Bürger für eine Abschaffung der Ortschaftsverfassung aussprechen? Ja Nein Leer	7 53 7	10,45% 79,10% 10,45%

Anzahl der befragten Gemeinden	104
Rücklauf	67
Rücklaufquote	64,42%

Anlage 8: Bemerkungen der Gemeinden

zu Frage	lfd. Nr.	Bemerkungen
8	2	Ja aber nur wenn der OR seine Verantwortung im Sinne des Ganzen wahrnimmt. Hier kann er für viel Akzeptanz und Mitwirkung sorgen.
9	41	Bewirtschaftungsbefugnisse: eingeschränkt und nimmt sie manchmal nicht wahr, weil örtliche Verwaltung oft nicht über dazu notwendige Sach- und Fachkenntnis verfügt.
10	41	Die Ortschaften möchten dies haben, wollen aber auch "Gleichbehandlung", so schaukeln sich manche Bedürfnisse hoch.
11	1	Ja im Sinne von Eingemeindung ist akzeptiert, Teilorte nehmen sich jedoch nach wie vor als eigenständige Orte mit originären Themen und Eigenheiten wahr.
	41	Ja, aber ohne Ortschaftsverfassung ginge es schneller.
12	41	Nein, bzw. sehr viel schwieriger.
13	1	Pauschal nicht zu beantworten, hängt von der Dimension des Themas ab. BM und GR werden regelmäßig angesprochen, OV's werden eher bei alltäglichen Dingen angesprochen.
	2	Orat bei unstrittigen Themen, Grat bei kritischen und empfindlichen Themen, diskrete Angelegenheiten.
	32	Kommt darauf an, um was es sich handelt. Persönliche Angelegenheiten um Eigentum und Vermögen werden eher der Zentralverwaltung vorgetragen, andere Dinge gehen etwa zu gleichen Teilen an beide Anlaufstellen. Hier kommt es vor allem auf die Persönlichkeit des Ortsvorstehers an.
17	2	1 im Tagesgeschäft, 2 für aktive Bürgerbeteiligung.
	44	Wenn die Zusammenarbeit zwischen Bürgermeister und Ortsvorsteher sowie zwischen Gemeinderat und Ortschaftsrat so wie in unserer Gemeinde funktioniert, sehe ich die Ortschaftsverfassung nicht als antiquierte Altlast.

Anlage 9: Übersicht über die Kosten

Höhe der Kosten		
0 bis 5.000 Einwohner	5.001 bis 10.000 Einwohner	ab 10.001 Einwohner
30.000 - 35.000 €	15.000 €	300.000 €
7.000 €	20.000 €	50.000 €
31.426 €	40.000 €	110.000 €
2.500 €	60.000 €	110.000 €
40.000 €	100.000 €	80.000 €
100.000 €	50.000 €	125.000 €
20.000 €	250.000 €	57.000 €
12.000 €	25.000 €	120.000 €
11.000 €	27.000 €	145.700 €
12.000 €	220.000 €	80.000 €
30.000 €	80.000 €	72.000 €
15.000 €	124.800 €	75.000 €
30.000 €	100.000 €	33.000 €
30.000 €		80.000 €
20.000 €		500.000 €
25.000 €		
30.000 €		
10.000 €		
16.000 €		
5.000 €		
35.000 - 40.000 €		
2.000 €		
20.000 €		
1.500 €		
50.000 €		
22.000 €		
2.500 €		

Anlage 10: Antworten der Gemeinden auf die offenen Fragen

Ifd. Nr.	Antworten zu Frage 6
2	zu Nein: Nicht aktuell, aber in '...' Orten, '...', ist es schwierig Kandidaten für den ORat zu finden. '...'. Verwaltungsleistungen werden im Zentralort immer mehr nachgesucht.
6	Initiator war der Bürgermeister.
8	Keine konkreten Überlegungen, aber das Thema kam immer wieder, auch im Gemeinderat zur Sprache.
14	Initiatoren aus der Mitte des Gemeinderates und des Ortschaftsrates, das komplizierte Wahlsystem und die Tatsache, dass der Teilort '...' vom Gesamtgemeinderat gut vertreten wird.
17	Ortschaftsrat, Einsparungen (finanziell).
20	Ersparnisgründe. Zeitablauf seit der Einführung und Verwaltungspraxis seither, die gezeigt hat, dass alle Ortsteile gleichermaßen beachtet werden. Initiative kam jeweils aus dem Gemeinderat heraus.
22	Grundsätzliche Überlegungen ab etwa 2000. Auslöser war die Überprüfung der Strukturen insgesamt und die Anfrage einer politischen Gruppierung im Gemeinderat.
30	Ungleichbehandlung der Teilorte, Verschlankung der Verwaltung. Initiatoren: Engagierte Bürger, einzelne Gemeinderäte, Freie Wähler-Vereinigung.
32	Die Verwaltung hat Ende vergangenen Jahres einen Abschaffungsversuch initiiert. Beweggründe: Schwierigkeiten bei der Bewerberfindung, Vereinigungsprozess ist längstens abgeschlossen, Gefahr des Überwuchses des Gemeinderats durch Ausgleichssitze... .
36	Ggfs. in Zukunft aufgrund Haushaltslage - jedoch politisch fraglich ob durchsetzbar.
47	Einzelne Mitglieder aus dem Gemeinderat waren die Initiatoren. Beweggründe waren vor allem Einsparungsgründe.
48	Die Initiative ging vom Gemeinderat aus und wurde von der Verwaltung unterstützt.
53	Es wurde nicht die Abschaffung, sondern vielmehr eine Zusammenlegung der Teilorte zu Wohneinheiten seitens der Verwaltung angeregt. Ein Grund dafür war, dass sich immer weniger Ortschaftsräte zur Verfügung stellen, ein anderer Grund die Ungleichgewichtung bei der Anzahl der Gemeinderäte aufgrund der Differenzen in den Einwohnerzahlen. Jeder Teilort stellt einen Gemeinderat, die größeren zwei. Allerdings wurde ein weitere Prüfung des Sachverhalts bei einer Klausurtagung des Gemeinderats abgelehnt.
55	Allgemeine Kostenersparnis, erhöhter Verwaltungsaufwand, fehlende Sachkenntnis der Ortsvorsteher z.B. i.S. Baurecht.
56	Beweggrund war die aktuelle Finanzkrise und die damit verbundene Suche nach Einsparmöglichkeiten. Initiative ging vom Gemeinderat aus.

Ifd. Nr.	Antworten zu Frage 7
2	Zu ja: Im Wesentlichen! Der Ortschaftsrat ist oft auch ein Gremium, das nur "ja" sagt. Kosten und Nutzen muss dann die Verwaltung und der GR ins Lot bringen bzw. vertreten. Hierdurch entsteht Konfliktpotential.
7	a) Wenn der Ortschaftsrat mit dem Gemeinderat zusammenarbeitet, ist es nützlich b) Wenn er nur fordert ist es lästig Bei uns überwiegt a).
8	Die üblichen Gründe sprechen auch bei uns für bzw. gegen die Ortschaftsverfassung (- Kosten, - Mehraufwand der Verwaltung, - Steigende Anforderungen an die Technik und das Wissen in der Ortsverwaltung,, - fehlende/geringe Kompetenzen der Ortschaftsräte, + Ansprechpartner/ Dienstleistung vor Ort, + teilw. wird der Vw Arbeit abgenommen, + Stärkung der Identität der Bürger mit dem Ort).
9	Das kommt auf den jeweiligen Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortschaftsrats an. Ich bin mit der Arbeit von zwei Ortschaftsräten zufrieden. In einem Ortschaftsrat ist die Arbeit nicht zufriedenstellend, weil diese "weltfremde" Beschlüsse fassen und Forderungen stellen.
13	Die Ortschaftsverfassung unterstützt das Ortsteildenken und blockiert eher den Prozess des Zusammenwachsens. Aufgrund der unechten Teilortswahl ist es bereits schon jetzt garantiert, dass Vertreter des Ortsteils im Gemeinderat mitwirken. Außerdem fallen aufgrund der Ortschaftsverfassung jährlich rund 30.000 € an Kosten an.
18	Zu viel Verwaltungsaufwand und zeitaufwendig. Zu teuer.
22	Lange Entscheidungswege, wenig Impulse aus der Ortschaft heraus.
26	Aufwändig und bürokratisch; hohe Kosten, wenig Fachkompetenz in den Ortsverwaltungen; sinnvoll sehe ich allenfalls den Ortsvorsteher aufgrund seiner Nähe zur Bevölkerung und der örtlichen Kenntnisse.
30	Abschaffung oder Einführung sollte per Hauptsatzungsregelung möglich sein. Muss auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abgestimmt sein - es ist ein Unterschied, ob ein Teilort 10.000 Einwohner hat (da macht der OR Sinn), oder 100 Einwohner.
41	Viele Entscheidungsprozesse dauern durch die Zwischenschaltung eines weiteren Gremiums länger. Manche Aufgaben werden doppelt oder mehrfach beraten und diskutiert (Bürger mit Ortsverwaltung, Ortsverwaltung mit Gemeindeverwaltung, Ortsvorsteher mit Amtsleiter, dann nochmal mit Bürgermeister).
48	30 Jahre nach der Gemeindereform sollten die Strukturen auf der Verwaltungsebene gestrafft werden. Die Eigenständigkeit in den Ortschaften mit ihrem Vereinsleben bleibt deshalb nach wie vor bestehen.
52	Sie ist nicht mehr zeitgemäß, nicht effizient, zu teuer. Es ist nicht sinnvoll in jeder Ortschaft volle Bürgerdienste an zu bieten, wenn es keine Nachfrage nach dieser Dienstleistung gibt.
55	Die Ortsvorsteher verstehen sich nicht als Teil der Verwaltung, sondern sehen sich ausschließlich als Vertreter ihres Teilorts und sehen nicht in erforderlichem Umfang das Wohl der Gesamtstadt.
61	Die Entscheidungsbildung in wichtigen kommunalen Angelegenheiten wird unnötig verlängert.
65	Überholt, die Zeit hat sich fortentwickelt.

Ifd. Nr.	Antworten zu Frage 15
1	Nachteile können entstehen, wenn es nicht gelingt zu kommunizieren, dass gesamtstädtische Themen gleichzeitig auch ortsspezifische Themen sind; der Vermittlungs- und Kommunikationsaufwand kann höher sein; das Austarieren des Systems verschiedener Ortsteile kann politisch schwieriger sein; Fazit: einen systemischer Nachteil per se erkenne ich nicht; es kommt darauf an, wie mit den Ortschaften umgegangen wird. Einzig das kompliziertere Wahlrecht führt zu nachweislich mehr ungültigen Wahlstimmen.
2	Viel Koordinierungsaufwand und Mehrfacharbeit. Nutzen der Verwaltungsleistung vor Ort für Bürger ein Service, der aber immer weniger nötig ist bzw. verlangt wird. Koordination und Korrekturaufwand erheblich höher.
3	Personalkosten, teils längere Bearbeitungszeiten für Bausachen (vorherige Anhörung im OR, dann erst GR).
4	Keine.
5	Manchmal Reibungsverluste durch Vorberatung von Angelegenheiten in den Ortschaftsräten; unklare Zuständigkeitsauffassungen von Seiten der Bürgerschaft führt manchmal zur Unzufriedenheit.
6	Längere Dienstwege.
7	Manchmal stellt der Ortschaftsrat eines Teilortes Forderungen, welche er bei einem anderen "abgeschaut" hat.
8	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten, - Mehraufwand der Verwaltung, - Steigende Anforderungen an die Technik und das Wissen in der Ortsverwaltung, - Fehlende/geringe Kompetenzen der Ortschaftsräte.
9	Die Integration in der Gesamtgemeinde lässt zu wünschen übrig. Häufig gibt es Verteilungskämpfe zwischen den Teilorten. Die Ortschaftsräte stellen häufig Forderungen nur für ihren Teilort, ohne an das Wohl und die Finanzkraft der Gesamtgemeinde zu denken. Oft genug sind die Ortschaftsräte zu nah am Bürger und jeder Antrag aus der Ortschaft wird befürwortet, man will ja den eigenen Bürgern nicht weh tun. Negative Entscheidungen für die Ortschaft werden dann gerne dem Gemeinderat überlassen.
10	Ungleiche Interessenvertretung, da Kernort kein OV bzw. OR.
11	Bei der Größe unserer Gemeinde ist es natürlich schon ein Aufwand, einen Ortschaftsrat zu unterhalten.
12	Die Beratung der Bürger und der Ortsverwaltung durch den Ortsvorsteher ist nicht immer problemlos. Es kann hier auch zu Differenzen mit den Gemeindeorganen und der Verwaltung kommen. Der Ratsuchende erwartet vom Ortsvorsteher eine sachlich fundierte Auskunft, auch in Angelegenheiten, die sich gegen die Interessen der Gemeinde richten, eventuell Interessenkonflikte

13	<ul style="list-style-type: none"> - Höherer finanzieller Aufwand (30.000 €) - Verlangsamter Entscheidungsprozess aufgrund der Zwischenschaltung des Ortschaftsrats - Ortsteildenkmal wird gestärkt, da der Ortschaftsrat von der Ortschaft gewählt ist und daher der Ortschaft verpflichtet ist, der Gemeinderat hingegen von allen Wählern aus der Gemeinde gewählt wird und daher auch der gesamten Bürgerschaft verpflichtet und deren Wohl im Auge haben muss.
14	Längere Entscheidungswege durch die Einbringung der ortsteilbezogenen Themen in den Ortschaftsrat, höhere Kosten.
15	Unnötige Vorberatungen im Ortschaftsrat und Kosten.
16	Teilweise langwierige Entscheidungsprozesse.
17	-
18	Zu viel Verwaltungsaufwand und zeitaufwendig. Zu teuer.
19	Mehrkosten.
20	Kosten, zusätzlicher Beratungsaufwand.
21	Teilweise längere Entscheidungsprozesse.
22	Die Entscheidungswege sind sehr lang. Es muss alles zunächst mit dem Ortsvorsteher und dann mit dem Ortschaftsrat vorbesprochen werden. Wirkliche Impulse werden aus der Ortschaft heraus nicht gegeben bzw. eher selten. Die zugestandenen Rechte nach der Hauptsatzung können aufgrund der fehlenden fachlichen Kenntnis nur unzureichend genutzt werden. Die Verwaltung arbeitet auch diese Entscheidungen auf und gibt Lösungen vor. Das Zusammenwachsen der Ortschaften wird eher behindert.
23	Keine - außer den Kosten.
24	-
25	Durch die Ortschaftsverfassung wird teilweise eine Abgrenzung innerhalb der Gesamtgemeinde geübt, die gelegentlich den Interessen der Gesamtgemeinde entgegenwirken.
26	<ul style="list-style-type: none"> - Lange Wege, - Wenig Fachkompetenz, - Hoher bürokratischer Aufwand - (z.T. Beteiligung mehrerer Gremien, Anträge der OV müssen von der Hauptverwaltung nachbearbeitet werden, hohe Fehleranfälligkeit, z.B. im Standesamtsbereich), - Zusätzliche Kosten durch Vorhaltung von Räumen und Einrichtung, Entschädigung für OV und OR, zusätzliches Personal in den OV.
27	Mehr Kosten, auch weil jeder Teilort eigene öffentliche Einrichtungen wie z.B. DGH möchte und die Ablehnung aus politischen Gründen sehr schwierig ist für die Gemeinderäte ist.
28	Mehr Verwaltungsaufwand, weitere Entscheidungswege.
29	Produziert Kosten und macht Verwaltungsvorgänge bürokratischer.
30	Ungleichbehandlung der Teilorte.
31	<ul style="list-style-type: none"> - Hohe Kosten - Verzögerung von Verwaltungsverfahren, aufgrund der Einbeziehung des jeweiligen Ortschaftsrats - "Kirchturmpolitik", d. h. jeder schaut nur auf die Interessen seiner Ortschaft.

32	Schwierigkeiten bei der Bewerberfindung, Vereinigungsprozess ist längstens abgeschlossen, Gefahr des Überwuchses des Gemeinderats durch Ausgleichssitze... .
33	Langwierige Entscheidungswege durch mehrfache Beratungen hohe Bewirtschaftungskosten durch doppelte, dreifache oder teils vierfache Infrastruktur.
34	Höhere Kosten durch die örtlichen Verwaltungsstellen und die Ortschaftsräte und Ortsvorsteher.
35	Weitere Instanz für verw. Abläufe und Entscheidungsfindung mitunter Erschwernis für weitere Integration in Gesamtgemeinde, zum Teil Hemmnis für wirtschaftliche Ausgaben erledigung bei zentraler Aufgabenwahrnehmung.
36	Kosten, zusätzlicher Beratungsaufwand.
37	Vieles umständlicher.
38	Ich sehe keine Nachteile.
39	Die Ortsteile werden besser vertreten als Stadtteile ohne Ortsvorsteher und können Projekte über den Haushalt anmelden.
40	-
41	Teils langwierige und umständliche Entscheidungswege, höhere Kosten.
42	Mangelnde Objektivität im Hinblick auf die Gesamtgemeinde.
43	- Finanzieller Aufwand für Ortsvorsteher / Ortschaftsrat - Verlängerung der Entscheidungsprozesse bei Zuständigkeit des Gemeinderats.
44	Keine, die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Ortschaft funktioniert sehr gut.
45	Die Ortschaftsverfassung fördert das "Ortsteildenken". Ortschaften und Gemeinde sind aber Partner und tragen gemeinsam die Verantwortung für die Gesamtgemeinde. 35 Jahre nach der Gemeindereform haben sich die Rahmenbedingungen geändert.
46	Keine Nachteile.
47	Oftmals Verzögerungen, da Beschlüsse in beiden Gremien gefasst werden müssen. Unterhaltung der Ortsverwaltungen sind teuer, z.B. schwierige Entscheidung, ob EDV in Ortschaften so umgerüstet werden soll, dass dort Reisepässe und Personalausweise beantragt werden können. Verhältnis Kosten - Nutzen bzw. Anzahl der Nutzer
48	Höhere Kosten und mehr Verwaltungsaufwand durch die Vorbereitung der Ortschaftsratsitzungen. Der Ortschaftsrat selber hatte keine Entscheidungsbefugnis näher, muss aber immer informiert sein.
49	-
50	- Zusätzliche Absprachen zwischen Ortsvorsteher/Ortschaftsrat und Bürgermeister/Verwaltung nötig, - Längere Entscheidungswege (Gremiumsbeschlüsse) nötig, - Höhere Kosten für eine Ortsverwaltung, Wahlen usw. .
51	Zusätzlicher Ballast.
52	Verwaltungsabläufe werden zu langsam, die Kosten stehen im keinem Verhältnis zum Handlungsergebnis.

53	<ul style="list-style-type: none"> - Hohe Kosten - Erhöhter Organisationsaufwand bei Kommunalwahlen - Kompetenzstreitigkeiten behindern Verwaltungsarbeit - Hoher Abstimmungsaufwand bei Entscheidungen - Integration der Ortschaften in Gesamtgemeinde schwierig; Ortschaft sieht sich dank OV und OR als eigenständige Verwaltung - Schwierigkeiten einheitliche Struktur für Gesamtgemeinde aufzubauen, da unterschiedliche Ansichten in den Ortschaften - Neid unter den Ortschaften bei Verteilung der Finanzmittel.
54	-
55	In unserer Stadt vertreten Teile unseres Gemeinderates die Auffassung, dass der Gemeinderat im Regelfall den Forderungen der Ortschaftsräte nachkommen sollte, obgleich die Ortschaftsräte nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung nur ein Anhörungsrecht haben. Die Ortsvorsteher haben im Regelfall keinerlei Verwaltungskennnisse und agieren oftmals nur als Postboten für die Stadtverwaltung. Es fehlt bei fast allen Ortsvorstehern, Ortschaftsverwaltungen und Ortschaftsräten das Verständnis für die Gesamtzusammenhänge einer Kommune. Ich beneide jeden Bürgermeister einer Einheitsgemeinde
56	Höhere Kosten: Ortsverwaltungen: Personal- und Sachausgaben Mehraufwand aufgrund der Wahl und der damit verbundenen Aufgaben.
57	Bei der Formulierung kommunalpolitischer Programme und Vorhaben entsteht zusätzlicher Koordinationsaufwand mit den Ortschaften. Dieser Aufwand lässt sich festmachen an den Ressourcen Zeit und Geld.
58	Längerer Bearbeitungsaufwand, weil Vorberatung im Ortschaftsrat und anschließend Entscheidung im Gemeinderat.
59	Interessen der Ortschaften werden teilweise unabhängig von den Gesamtinteressen der Stadt gesehen (Kirchturmspolitik). Teilweise übertriebene Forderungen an die Stadt. Trotz hohem Erfüllungsgrad werden immer wieder neue (übertriebene und nicht notwendige) Maßnahmen gefordert. Konkurrenzdenken zwischen den Ortschaften.
60	Gelegentlich Verlangsamung von Entscheidungen. Höhere Kosten (Ortschaftsrat(swahlen), Ortschaftsverwaltung).
61	Keine faktischen Nachteile
62	Wir haben '...' Teilorte. Davon hat ein Ort die Ortschaftsverfassung. Dadurch entstehen besondere Privilegien. Am vernünftigsten ist, wenn in jedem Ort eine Ortschaftsverfassung besteht, oder die Sitze im Gemeinderat werden über eine unechte Teilortswahl für die jeweilige Ortschaft festgelegt.
63	Längere Entscheidungswege, größere Notwendigkeit von Kommunikation und Abstimmung wegen Organvielfalt, größerer Verwaltungsaufwand für Bürgermeister und Mitarbeiter und damit verbunden auch höhere Kosten.
64	Oft wird der eigene Teilort über die Gesamtgemeinde gestellt.
65	Finanzielle Mehrbelastung die in Teilen wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.
66	In bestimmten Fällen/Bereichen höherer Verwaltungsaufwand.
67	Entscheidungsprozesse durch Anhörung/Beteiligung OR verlängert. Vielleicht wird nur durch die Teilortbrille gesehen bzw. fehlt zum Teil der Gesamtblick. Kosten durch OR und OV, zusätzliche Teilnahme der MA an OR-Sitzungen.

Ifd. Nr.	Antworten zu Frage 16
1	Demokratische Teilhabe; Meinungsfindung und -bildung vor Ort; Distanz zwischen manchmal für den Bürger abstrakten oder fremden Themen kann eher überwunden werden, lokale Kommunikatoren und Multiplikatoren, die institutionell etabliert sind existieren.
2	Wir-Gefühl wird gestärkt. Ortskenntnis und Rückhalt ist teilweise besser. Gemeinderat hält den Ortschaftsrat für wichtigen Partner.
3	Direktere Beteiligung/Einbeziehung der Ortsteilbürger über zwischengeschalteten Ortsvorsteher.
4	Bessere Einflussnahme der Bürger vor Gemeinderat.
5	Vorort nah am Bürger agieren zu können und die Teilorte gleichmäßig zu vertreten.
6	Bürgerfreundlichkeit und Bürgernähe.
7	Als solcher nicht unbedingt erkennbar.
8	+ Ansprechpartner/ Dienstleistung vor Ort, + teilw. wird der Verwaltung Arbeit abgenommen, + Stärkung der Identität der Bürger mit dem Ort.
9	Die Ortskenntnis und die Kenntnis der Verhältnisse ist sicherlich ein Vorteil. Ein weiterer Vorteil ist, dass viele Dinge bereits vom Ortschaftsrat vorberaten sind und der Gemeinderat folgt dann auch meist den Vorschlägen der Ortschaftsräte. Durch die Ortschaftsräte können wir dann auch auf "Beratende" oder "Entscheidende" Ausschüsse(z.B. Bauausschuss) verzichten.
10	-
11	Kleinere Projekte können direkt im Ortschaftsrat beschlossen werden, das bedeutet eine Entlastung des Gemeinderates. Der Ortsvorsteher nimmt die repräsentativen Aufgaben wahr, was zu einer Entlastung des Bürgermeisters führt.
12	Mittler zwischen Ortschaft und Gesamtgemeinde .
13	Entlastung der Verwaltung durch den Ortsvorsteher. Außerdem kann der Ortsvorsteher oftmals Probleme vor Ort (durch Gespräche) einfacher lösen als die Gemeindeverwaltung durch Erlass von Verfügungen etc. .
14	Höheres Engagement auf Ortsteilebene.
15	-
16	Höhere Akzeptanz der kommunalpolitischen Abläufe.
17	-
18	Höhere Mitwirkungsbereitschaft.
19	-
20	Einbindung örtlicher Kompetenz, Mehr Bürger, die in kommunalen Ämtern Verantwortung übernehmen.
21	Bürgernähe.
22	Kein Mehrwert.
23	Bürgernähe, in einfachen Angelegenheiten kurze Entscheidungswege.

24	Im Ortschaftsrat werden manche Themen vorberaten und zeigen eine Tendenz für die Entscheidung im Gemeinderat und der Ortsvorsteher entlastet teilweise den Bürgermeister
25	Durch die enge Bindung und die Vertretung der kleinen, überschaubaren Einheit Ortschaft steigt die Bereitschaft - innerhalb der Ortschaft - sich zu engagieren und ehrenamtlich etwas zu leisten.
26	In Einzelfällen mehr Ortsnähe und -kenntnis des Ortsvorstehers, z.B. bei Grunderwerbsverhandlungen, Vornahme von Trauungen.
27	Gemeindeverwaltung wird entlastet, Akzeptanz unbequemer Entscheidungen höher, wenn Ortschaftsrat mit berät.
28	Bürgernähe.
29	-
30	Förderung des örtlichen Eigenlebens; Identifikation mit dem Ortsteil.
31	Im persönlichen Kontakt zur Vorbereitung von Entscheidungen.
32	Aus Sicht der Verwaltung ist die Frage überholt. Die Vertreter der Ortschaften wollen vor allem die garantierte Sitzzahl im Gemeinderat nicht aufgeben. Hier sehen sie die Gefahr, im Gemeinderat die Ortschaftsrepräsentanz zu verlieren.
33	Hohes bürgerschaftliches Engagement in den Ortschaften, großes Freizeitangebot durch viele Vereine.
34	Bürgernahe Ansprechpartner und mehr bürgerschaftliches Engagement bei der Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, z.B. Verwaltung der Mehrzweckhalle oder Dorfgemeinschaftshaus.
35	Bürgernähe, Identifikation, Stärkung der Vitalität des örtlichen Lebens, Sachkenntnis vor Ort.
36	-
37	Erhalt demokratischer Substanz
38	In der Bürgernähe.
39	Mehr Eigenständigkeit und bessere Vertretung gegenüber der Verwaltung.
40	Ortsvorsteher und Ortschaftsrat nehmen dem Gemeinderat und der Verwaltung in manchen Angelegenheiten Aufgaben ab.
41	Höhere Mitwirkungsbereitschaft.
42	Garantierte Beteiligung!
43	<ul style="list-style-type: none"> - unmittelbare Demokratie - Beteiligungsdemokratie - direkter, ortsnaher Bürgerkontakt - schnelle Entscheidungen - Transparenz höher
44	Unterstützung der örtlichen Gemeinschaft und des Eigenlebens in der Ortschaft.
45	Die ehrenamtliche Arbeit der Ortschaftsräte ist bedeutsam für das Gemeinwesen.
46	Lediglich noch in der Akzeptanz bei den Bürgern der betreffenden Ortschaft.
47	Vor Ort gelingt es oft unbürokratisch Dinge zu regeln und viele Eigenleistungen zu motivieren (seien es für Kindergärten, Vereinshäuser, ...).

48	Mehr Bürger sind in die Kommunalpolitik eingebunden.
49	Die Einwohner des Teilorts haben direkte Ansprechpartner.
50	- Evtl. nähere Wege zum Bürger, - Ortsvorsteher und Ortschaftsrat haben den Blick vor Ort, - Bürger haben evtl. das Gefühl der Selbständigkeit/Eigenständigkeit/höhere Akzeptanz, - Bei engagierten Ortsvorsteher/Ortschaftsrat können wichtige Impuls kommen, - Örtliche Aufgaben/Probleme können zur Lösung abgegeben werden.
51	Keiner.
52	Ein Mehrwert ist nicht erkennbar.
53	Viele kleine Entscheidungen werden vor Ort von OV und OR getroffen, damit weniger Arbeit für die Verwaltung- Entscheidungen gegen die Ortschaft oder Ablehnung von bestimmten Wünschen werden von Bevölkerung eher akzeptiert, wenn diese vom Ortschaftsrat mitgetragen werden. - bei Streitigkeiten im Ort dient der Ortsvorsteher als Schlichter- der Ortsvorsteher ist mit den Verhältnissen am Ort sehr vertraut und kann die Verwaltung bei bestimmten Dingen unterstützen.
54	-
55	Ich sehe überhaupt keinen Mehrwert.
56	Bürgernähe: Dienstleistung und Ansprechpartner vor Ort, kurze Weg.
57	Gegenüber den kurz skizzierten Nachteilen (Frage 15) überwiegen nach unserer Anschauung die Vorteile ganz erheblich. Die Ortschaftsverfassung ist ein Element lebendiger Demokratie. Sie sichert und erweitert die Partizipationsmöglichkeit der Bürgerschaft in den Ortsteilen und erhöht in Gestalt der Ortschaftsräte den Grad der Repräsentation.
58	Bessere Ortskenntnisse der Ortschaftsräte wird genutzt.
59	- Bürger identifizieren sich mehr mit ihrer Ortschaft - Interessen der Bürgerschaft werden über den Ortschaftsrat schneller an die Verwaltung bzw, Gemeinderat "transportiert" - Stärkt das "positive Eigenleben" der Ortschaften.
60	Mehr Bürgernähe. Stärkeres Einbringen örtlicher Kenntnisse. Höhere Zufriedenheit und Identifikation vor Ort.
61	Bessere Einbindung der Bürger in den Stadtteilen.
62	Bin nicht für die Ortschaftsverfassung - Die unechte Teilortswahl in der die Sitze im Gemeinderat für den jeweiligen Ort festgesetzt sind, finde ich sinnvoller.
63	Beibehaltung der Eigenidentität der Ortschaften.
64	Mehr Engagement direkt vor Ort, bessere Ortskenntnis.
65	Kontakt zum Bürger leichter möglich.
66	größere Bürgernähe; in bestimmten Fällen Entlastung der Kernverwaltung.
67	Aus Sicht des Teilortes: Erhaltung des "Eigenlebens" der Ortschaft.

Ifd. Nr.	Antworten zu Frage 18
2	Zu nein: Ortschaftsrat würde ich beibehalten; Ortsverwaltung aber abschaffen - ist nicht mehr effizient und notwendig.
3	Ortsteile sind inzwischen integriert, Probleme bei Kommunalwahlen (Stimmzettel/Vielzahl ungültiger Stimmen/Auszählverfahren) können vermieden werden.
9	Die Gemeindereform ist nun seit über 30 Jahren vorbei und es gibt doch durch die Ortschaftsräte und die unechte Teilortswahl große Reibungsverluste. Das Teilortsdenken ist bei uns besonders stark ausgeprägt und führt immer wieder zu großen Konflikten zwischen den Ortschaften.
10	Kleine überschaubare Gemeinde. Gemeindeverwaltung ist Ansprechpartner für alle Angelegenheiten. Kurze Wege im Zeitalter der Telekommunikation. Unechte Teilortswahl berücksichtigt die Interessen der Teilorte. Gleichwertige Infrastruktur in allen Teilorten.
11	Durch die unechte Teilortswahl ist der Ortsteil ausreichend repräsentiert. Nach den vielen Jahren der Kommunalreform hat der Ortsteil finanziell auf jeden Fall profitiert und der Gemeinderat macht keinerlei Unterschiede zwischen den Ortsteilen, weshalb der Ortschaftsrat seine eigentliche Aufgabe und Funktion verloren hat.
13	Ich würde mich für sowohl für die Abschaffung der unechten Teilortswahl wie auch für die Abschaffung der Ortschaftsverfassung aussprechen. Bei den Entscheidungen wird man stets darauf achten, dass der kleine Ortsteil nicht vernachlässigt wird. Die Entscheidungsfindung wird deutlich vereinfacht. Der Verwaltungsaufwand wird ebenfalls deutlich reduziert.
14	Die Integration hat stattgefunden, der Ortsteil wird durch den Gemeinderat gut vertreten. Kosteneinsparung.
16	Kostentransparenz und schnellere Abläufe.
17	Einsparung, Verwaltungsvereinfachung.
25	Die Ortschaftsverfassung mit dem dazu erforderlichen Ortschaftsrat und all den damit verbundenen Formalismen ist rechtlich zu formal ausgeprägt und schafft oft einen Anschein, der im tatsächlichen Handeln und agieren deutlich unformeller ist.
33	Die Gemeindereform muss durch die Abschaffung der unechten Teilortswahl und durch die Abschaffung der Ortschaftsverfassung endlich zu einem Ende kommen. Da die betroffenen Kommunen dies nicht allein schaffen werden, muss eine gesetzliche Regelung getroffen werden.
37	Verwaltung effektiver, Bürgernähe trotzdem gewahrt.
40	Weil nur in einem Teilort die Ortschaftsverfassung eingeführt wurde.
45	Strukturen und Organisation einer Gemeinde müssen sich an veränderte Rahmenbedingungen anpassen. Aufgrund der Finanzkrise der öffentlichen Haushalte darf es keine "Tabuthemen" geben.
46	In diesem Ortsteil stehen so gut wie keine Themen mehr an, die im Ortschaftsrat behandelt werden könnten.
48	Notwendige Straffung des Verwaltungsaufwands und Einsparung von Kosten.
55	In den ersten Jahren meiner Tätigkeit als Bürgermeister habe ich die Ortschaftsverfassung als sehr sinnvolle demokratische Einrichtung gesehen; nach knapp 11 Jahren Tätigkeit bin ich allerdings der Auffassung, dass dieses gesetzlich vorgesehene Instrument absolut entbehrlich ist. Wir brauchen in der Verwaltung des 21. Jahrhunderts schnelle Entscheidungen und die Ortschaftsverfassung ist dazu mehr als hinderlich.
58	Kürzerer Entscheidungsweg
65	Zu nein: aber stark modifizieren. Ortschaftsrat sollte nur noch beratende Funktion haben
67	Kürzere Entscheidungsprozesse, deutliche Einsparung

Ifd. Nr.	Antworten zu Frage 20
1	Die Funktionalität der Ortschaftsverfassung hängt maßgeblich von den Stadt- bzw. Ortsstrukturen, deren Ähnlichkeit oder deren Distanziertheiten ab. Wesentlich ist zudem, ob die mit der OV einhergehende erhöhte Kommunikationsnotwendigkeit als lästiger Aufwand oder Chance begriffen wird. Weder kann meiner Ansicht nach grundsätzlich von einem antiquierten oder von einem überlegenen System gesprochen werden. Wie so oft im Leben: es kommt drauf an.
2	Rollenverteilung OR - GR straffen. OR finanzielle Forderungen nur, wenn auch Finanzierungsvorschläge gemacht werden. Bessere Abgrenzung zur Verwaltung - OR soll sich da heraushalten. Ortsverwaltung und OV als Teil der Verwaltung deutlich reduzieren. Leitungs- und Koordinationsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.
7	Sie ist nicht so schlecht, wie es vielleicht herauskommt - mit einer personenbezogenen Lösung könnte nahezu ein gleiches Ergebnis erreicht werden - im Endeffekt hängt es immer davon ab, wie die Ortschaftsräte mit der Gemeindeverwaltung zusammenarbeiten.
9	Wenn man mit den Ortschaftsräten und den Ortsvorstehern unter vier Augen spricht, dann geben sie zu, dass man die Ortschaftsräte (nicht die Ortsverwaltungen) abschaffen könnte. Wenn das Thema aber öffentlich diskutiert wird, sieht das ganz anders aus. Da bekommen die Kommunal-Vertreter Druck von ihren eigenen Leuten.
15	Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass wir grundsätzlich gegen die Ortschaftsverfassung sind. Es gibt sicher viele Fälle, wo eine Ortschaftsverfassung Sinn macht. Dies trifft nur in unserer besonderen Konstellation nicht zu.
22	Bei der früheren Überprüfung der Ortschaftsverfassung war aus einem Ortsteil deutlicher Widerstand zu erkennen. Es bestehen für '...' Ortschaften Eingemeindungsverträge, die die Einrichtung der Ortschaftsverfassung garantieren. Diese Verträge gelten nach wie vor. Die Gemeinde kann ohne Zustimmung aus der Ortschaft keine Veränderung herbeiführen, selbst wenn im Gemeinderat eine Mehrheit erreicht werden könnte. Es ist eine entsprechende gesetzliche Regelung notwendig. Man hat seinerzeit darauf verzichtet, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, weil es nicht Ziel war, in '...' Ortschaften eine Veränderung herbeizuführen und in '...' Ortschaften die Ortschaftsverfassung beizubehalten.
23	Verträge, die vor über 30 Jahren geschlossen wurden, sollten auch erfüllt werden - zeitliche Befristungen wurden wohl kaum vereinbart.
25	Die Fragestellung ja/nein ist für das Thema Ortschaftsverfassung nicht ganz geeignet - das Thema ist deutlich vielschichtiger, als es sich mit pro und contra einfach beantworten ließe.
34	Die Fragen sind zum Teil nicht mit einem klarem ja oder nein zu beantworten.
40	Ich halte die OV keinesfalls für ein modernes Mittel im Kommunalrecht, eher für einen alten Zopf, den man nicht so leicht abschneiden kann. '...'
48	'...' Bei den Beratungen '...' hat der Ortschaftsrat '...' die Abschaffung der Ortschaftsverfassung abgelehnt, während der kleinere Teilort '...' der Abschaffung der Ortschaftsverfassung zugestimmt hat.
63	Die Ortschaftsverfassung macht nur dann Sinn, wenn die Zusammenarbeit innerhalb des Systems - Ortschaftsrat, Ortsvorsteher, Bürgermeister, Gemeinderat - auch funktioniert und die Bereitschaft von allen besteht, miteinander den Blick auf die einzelnen Ortschaften, aber auch auf die Gesamtgemeinde zu richten, ansonsten entstehen Blockaden und Aufrechnungen und die sachliche Arbeit wird beeinträchtigt.

Anlage 11: Schwäbisches Tagblatt Tübingen

http://www.tagblatt.de/Home/nachrichten/ueberregional/baden-wuerttemberg_artikel,-Gemeindetag-beklagt-schwierigste-Finanzsituation-seit-Bestehen-der-BRD-_arid,108304.html

FÜR KOMMUNEN IST DIE KRISE NICHT BEENDET

Gemeindetag beklagt "schwierigste Finanzsituation" seit Bestehen der BRD

Trotz des beginnenden Aufschwungs beklagen die Kommunen eine dramatische Finanzlage. Der Gemeindetag sieht sogar die lokale Demokratie in Gefahr - und fordert Unterstützung von Bund und Land.

ROLAND MUSCHEL

Stuttgart Das Statistische Landesamt hat gerade die Konjunkturprognose angehoben, und auch die Wirtschaftsverbände blicken wieder optimistischer in die Zukunft - allein bei den Kommunen mag keine Freude aufkommen. "Die meisten Kommunen bleiben auf der Intensivstation", warnte der Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg, Roger Kehle, bei der Vorlage des jährlichen Gemeindefinanzberichts. Denn nach dem Krisenjahr 2009 wird das Steueraufkommen der Gemeinden im laufenden Jahr nach Berechnungen des Verbandes erneut absinken. Frühestens in zwei Jahren werde sich der nun abzeichnende Wirtschaftsaufschwung in den kommunalen Kassen bemerkbar machen, sagte Kehle. So könnten Firmen, die nun Gewinne einfahren, bei der Berechnung der Gewerbesteuer zunächst ihre Verluste aus 2009 verrechnen.

Noch schlimmer wirken sich indes vom Bund beschlossene Steuerentlastungen auf die kommunalen Haushalte aus. Allein das Wachstumsbeschleunigungsgesetz reiße 2010 ein Loch von 1,2 Milliarden Euro in die Kassen der Südwest-Kommunen, sagte Kehle. Gleichzeitig steigen die Ausgaben - etwa für Sozialleistungen. Die Folge: Während die 1102 baden-württembergischen Kommunen 2008 insgesamt 1,68 Milliarden Euro mehr eingenommen als ausgegeben haben, rutschte das Saldo 2009 in das historische Minus von 1,693 Milliarden Euro. Die Prognose für 2010 fällt mit einem Minus von 2,299 Milliarden Euro noch einmal schlechter aus. "Die Kommunen stecken aktuell in der schwierigsten Finanzsituation seit Bestehen der Bundesrepublik", heißt es zusammenfassend im diesjährigen Gemeindefinanzbericht.

Die Entwicklung, sagte Kehle, führe dazu, dass Städte und Gemeinden "die Wohltaten der Bundesregierung wieder einsammeln müssen". So würden sich bundesweit 84 Prozent der Kommunen gezwungen sehen, ihre Gebühren und Steuern zu erhöhen oder neue Abgaben einzuführen. Nur noch einem kleinen Teil der Städte und Gemeinden werde es gelingen, das laufende und das kommende Jahr durch den Rückgriff auf Rücklagen zu überstehen. Dagegen werde die Zahl unausgeglichener Etats weiter zunehmen. Ende 2009 waren noch 114 Gemeinden im Land schuldenfrei.

Angesichts der schlechten Zahlen und der nicht minder schlechten Prognosen sieht der Gemeindetagspräsident sogar die lokale Demokratie in Gefahr. Denn infolge der Finanzmisere müssten vielerorts öffentliche Leistungen abgebaut und öffentliche Einrichtungen wie Bäder oder Museen geschlossen werden. Doch wenn die Kommunen nicht einmal mehr das Notwendigste leisten könnten, warnt Kehle, dann werde "die Politikverdrossenheit weiter steigen und Partizipation und ehrenamtliches Engagement für die Allgemeinheit werden weiter sinken".

Der Gemeindeverband munitioniert sich mit den Zahlen auch für die bevorstehenden Finanzverhandlungen mit dem Land, dessen Etat ebenfalls immense Löcher aufweist. "Die Kommunalhaushalte sind keine immerwährend sprudelnde Quelle, aus der das Land seinen Durst stillen kann", warnte Kehle. Auch vom Bund erhoffen sich die Kommunen ein Entgegenkommen. So solle künftig Berlin für die Eingliederungshilfe für Behinderte aufkommen, fordert der Verband.

Während Kehle vergangenes Jahr auch eine Drosselung des Ausbaus der Krippenplätze ins Spiel gebracht hatte, sagte er nun, dass die Kommunen wie vereinbart bis 2013 für 34 Prozent der unter Dreijährigen einen Krippenplatz schaffen werden. Den ab 2013 weiter im Raum stehenden Rechtsanspruch könne man damit aber nicht stemmen. "Der Rechtsanspruch muss deshalb verschoben werden."

05.08.2010 - 08:30 Uhr

Literaturverzeichnis

Bulling, Manfred: Die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg,
in: Die Öffentliche Verwaltung, 1975

Begründung zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden in Baden-Württemberg, Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 5/1810

Siehe Anlage 1

Baden-Württembergische Gemeinde Zeitung (BWGZ) 12/2009:
Verwaltungsgemeinschaft und Ortschaftsverfassung als besondere Verwaltungsformen, S. 472 - 480

Dols/Plate: Kommunalrecht Baden-Württemberg, 2005,
6. Auflage

Gern, Alfons: Kommunalrecht Baden-Württemberg, 2005,
9. Auflage

Kunze/Bronner/Katz: Kommentar zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg, 4. Auflage, 10. Lfg., Dezember 1995

Metzger/Sixt: Die Ortschaftsverfassung in Baden-Württemberg, Leitfaden für Ortschaftsräte und Ortsvorsteher, 2009, 6. Auflage

Püttner, Günter: Kommunalrecht Baden-Württemberg, 2004,
3. Auflage

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Datum

Unterschrift